

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 11

Ausgegeben Düsseldorf, den 19. November

1996

Was ist dein einiger Trost im Leben und im Sterben?
 Daß ich mit Leib und Seele, beides im Leben und im Sterben,
 nicht mein, sondern meines getreuen Heilands Jesu Christi eigen bin.
 (Heidelberger Katechismus, Frage 1)

Am Morgen des 10. November 1996 starb nach einem schweren Herzinfarkt

D. DR. h. c. PETER BEIER

Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Peter Beier wurde am 5. Dezember 1934 in Friedeberg-Löwenberg als Sohn eines Landwirtes geboren. Nach Flucht und Vertreibung aus seiner niederschlesischen Heimat kam er mit seiner Familie in das Rheinland. Er besuchte das Gymnasium in Grevenbroich und studierte von 1955 bis 1959 Evangelische Theologie in Heidelberg, Bonn und Wuppertal. Nach Vikariat und Hilfsdienst war er 26 Jahre lang Pfarrer der Evangelischen Kirchengemeinde zu Düren, davon über 16 Jahre als Superintendent des Kirchenkreises Jülich. Seit 1985 war er nebenamtliches Mitglied der Kirchenleitung und wurde 1989 zum Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland gewählt.

Peter Beier hatte die Gabe, mit einer unverwechselbar klaren und prägnanten Sprache das „liebe Evangelium“ den Menschen nahezubringen. Die Mitte der Schrift war für ihn der gekreuzigte und auferstandene Jesus Christus. Als redlicher Ausleger der Heiligen Schrift hat er unsere Kirche immer wieder auf das Zeugnis der Reformation und die Theologische Erklärung von Barmen gewiesen.

Mit gleicher Leidenschaft hat er nach Konsequenzen der Botschaft vom Kreuz sowohl für den Alltag der Christen als auch für die Bereiche des menschlichen Zusammenlebens gefragt. Die Verantwortung des Glaubens nötigte ihn, zu gesellschaftlichen Fragen Stellung zu beziehen. Er wußte dabei Fragen des Bekenntnisses und Fragen der Ethik zu unterscheiden. Die notwendige Diskussion führte er sowohl im universitären Bereich als auch mit gesellschaftlichen Gruppen wie Unternehmern und Gewerkschaftlern.

In der Zeit des Kalten Krieges hat Peter Beier als „Grenzgänger“ die Verbindung zu den östlichen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche der Union gehalten. Auch nach dem Fall der Mauer behielt sie für ihn ihre Bedeutung für den Zusammenhalt der Kirchen. Von 1990 bis 1991 und seit 1993 war er ihr Ratsvorsitzender.

Peter Beier war zutiefst von der Notwendigkeit überzeugt, daß dem Protestantismus für Europa eine große Aufgabe zufällt. Darum gehörte sein Engagement dem Bemühen um die Einigung der evangelischen Kirchen in Europa. Für dieses Ziel hat er sich als Präsident des Exekutiv Ausschusses der Leuenberger Gemeinschaft protestantischer Kirchen in Europa unermüdlich eingesetzt. Als überzeugter Protestant und Verfechter der reformatorischen Botschaft suchte er den ökumenischen Dialog mit der römisch-katholischen Kirche und scheute dabei auch ungewohnte Wege nicht, wohl wissend, daß in diesem Dialog jeder sein unverwechselbares Profil halten muß.

Als Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland hat er sich immer wieder für die Selbständigkeit der Gemeinden und ihre Verantwortung für die Gesamtkirche eingesetzt. Um die Verknüpfung kirchenleitenden Handelns mit allen Ebenen zu gewährleisten, hat Präses Beier Besuche der Kirchenleitung in Kirchenkreisen und Gemeinden regelmäßig gepflegt. Sein beharrliches Bemühen um eine Erneuerung des Verhältnisses zum Volk Israel führte zur Änderung des Grundartikels unserer Kirchenordnung. In seine Amtszeit fällt ebenso die Umwandlung der Vereinigten Evangelischen Mission in ein Internationales Ökumenisches Missionswerk, die er energisch vorantrieb. Er hat in unsere Kirche Ideen und Visionen eingebracht, die helfen, den Herausforderungen und Problemen unserer Zeit besser gerecht zu werden.

Im Glauben an Jesus Christus hat er bekannt:

*Ich, ein elender Mensch, Gottes unendlich bedürftig, blind für das Leben, wie es gedacht war,
 ohne zu wissen, was rechts und was links ist, bin geliebt, wie ich bin;
 kein Schuldner der Schuld, keine Beute des Todes, sondern Christus zu eigen, für immer.
 Ja – darauf bleib ich, Amen.*

Mit seiner Familie trauern wir um unseren Bruder Peter Beier und sind mit ihm der Auferstehung der Toten gewiß.

Für die Leitung
 der Evangelischen Kirche im Rheinland
 Hans-Ulrich Stephan, Oberkirchenrat

Düsseldorf, den 10. November 1996

Inhalt

	Seite		Seite
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter	304	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum	
Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Angestellten 1996 (AngVergO 96)		Vom 4. September 1996	321
Vom 4. September 1996	304	25. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen	321
Ordnung für den Lohn der kirchlichen Arbeiterinnen und Arbeiter 1996 (ArbLohnO 96)		Satzung über die Leitung und Verwaltung der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Cronenberg vom 8. Oktober 1996	323
Vom 4. September 1996	309	Satzung zur Änderung der Satzung für das Evangelische Gemeindeamt Köln-Süd vom 2. Februar 1996	325
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Dienstrechts der Praktikantinnen und Praktikanten		Satzung für eine Diakoniestation (Sozialstation) der Evangelischen Kirchengemeinden Leichlingen und Witzhelden	326
Vom 4. September 1996	310	Änderung der Satzung des Kreissynodalen Jugendausschusses des Kirchenkreises Simmern-Trarbach	328
Ordnung für die Ausbildungsvergütung der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz 1996 (KrSchVergO 96)		Einstellung von Auszubildenden für den Beruf der Kirchlichen Verwaltungsfachangestellten in der Evangelischen Kirche im Rheinland zum 1. August 1997	328
Vom 4. September 1996	311	Fortbildungsseminare für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kirchlichen Verwaltungsdienststellen	329
Ordnung für das Entgelt der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum 1996 (ÄiPEntgO 96)		Lehrgang für Schriftgutverwaltung vom 25.-27. November 1996	329
Vom 4. September 1996	312	Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland 1997 hier: Bekanntgabe der ausgeschriebenen Orte	330
Ordnung über die Einmalzahlung 1996 an nebenberuflich oder geringfügig beschäftigte kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter		Verlust eines Kirchensiegels	334
Vom 4. September 1996	313	Rechtssammlung der Evangelischen Kirche im Rheinland auf CD-ROM	334
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Zulagenordnung		Personal- und sonstige Nachrichten	334
Vom 4. September 1996	314	Literaturhinweise	338
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Zuwendungsordnungen		Redaktionsschlußtermine Kirchliches Amtsblatt	338
Vom 4. September 1996	315		
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der BAT-Anwendungsordnung und des BAT-KF			
Vom 4. September 1996	315		
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der MTArb-Anwendungsordnung und des MTArb-KF			
Vom 4. September 1996	318		
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden			
Vom 4. September 1996	320		
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Krankenpflegeschülerordnung			
Vom 4. September 1996	320		

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter

Nr. 26558 Az. 13-2-2-1

Düsseldorf, 16. Oktober 1996

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht werden. Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Angestellten 1996 (AngVergO 96)

Vom 4. September 1996

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke, die unter den Geltungsbereich des BAT-KF fallen.

§ 2

Einmalzahlung

(1) Die Angestellten erhalten für die Monate Mai bis Dezember 1996 eine Einmalzahlung in Höhe von 300 DM.

Die Einmalzahlung vermindert sich um 37,50 DM für jeden Kalendermonat, für den die oder der Angestellte

- a) keinen Anspruch auf Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) gegen einen kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF oder einen unter den BAT/BAT-O/BAT-Ostdeutsche Sparkassen fallenden Arbeitgeber hat; dies gilt nicht für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuß nicht gezahlt wird,
- b) bereits aus einem anderen Rechtsverhältnis zu einem kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF oder im öffentlichen Dienst (§ 29 Abschn. B Abs. 7 BAT-KF) eine Einmalzahlung nach einer dieser Ordnung dem Grunde nach vergleichbaren Regelung erhalten hat.

(2) Für die Einmalzahlung gilt § 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 BAT-KF entsprechend. Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. Oktober 1996. Hat das Arbeitsverhältnis am 1. Oktober 1996 nicht bestanden, ist maßgebend,

- a) bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor dem 1. Oktober 1996 der letzte Tag des Arbeitsverhältnisses,
- b) bei Begründung des Arbeitsverhältnisses nach dem 1. Oktober 1996 der erste Tag des Arbeitsverhältnisses.

(3) Die Einmalzahlung wird mit den Bezügen für den Monat Oktober 1996 von dem Arbeitgeber gezahlt, zu dem das Arbeitsverhältnis am 1. Oktober 1996 besteht. Hat die oder der Angestellte für Oktober 1996 keinen Anspruch auf Bezüge, wird die Einmalzahlung,

- a) wenn ein Anspruch auf Bezüge für die Monate Mai bis September 1996 bestand, mit den Bezügen für den letzten abgerechneten Monat,
- b) im übrigen mit den ersten Bezügen nach dem Monat Oktober 1996

gezahlt.

Scheidet die oder der Angestellte vor dem 1. Dezember 1996 aus dem Arbeitsverhältnis aus, ohne in ein Rechtsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF oder zu einem unter den BAT/BAT-O/BAT-Ostdeutsche Sparkassen fallenden Arbeitgeber überzutreten, oder tritt nach Anweisung der Einmalzahlung ein Sachverhalt nach Absatz 1 Unterabs. 2 Buchst. a ein, ist der überzahlte Betrag zurückzahlen.

(4) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

(5) Im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Stabilisierung der Krankenhausaussgaben 1996 vom 29. April 1996 (BGBl. I S. 654) entspricht die Einmalzahlung einer linearen Erhöhung von 0,855 %.

§ 3

Grundvergütungen, Gesamtvergütungen

(1) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis I (§ 26 Abs. 3, § 26 a BAT-KF) sind in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VI b, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT-KF), ergeben sich aus der Anlage 2.

(3) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. XIII (§ 26 Abs. 3 BAT-KF) sind in der Anlage 3 festgelegt.

(4) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. III, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT-KF) ergeben sich aus der Anlage 4.

(5) Die Grundvergütungen für die Angestellten als Lehrkräfte (§ 26 Abs. 3, Nr. 4 a SR 2 I I BAT-KF) sind in der Anlage 5 festgelegt.

§ 4

Ortszuschlag

(1) Die Beträge des Ortszuschlages (§ 26 Abs. 3 BAT-KF) sind in der Anlage 6 festgelegt.

(2) Der Ortszuschlag erhöht sich für Angestellte

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
X, IX und Kr. I	10 DM	50 DM,
IX a und Kr. II	10 DM	40 DM,
VIII	10 DM	30 DM.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld auf Grund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Erhält die oder der Angestellte Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus der Grundvergütung, dem Ortszuschlag, der allgemeinen Zulage, gegebenenfalls dem Erhöhungsbetrag und einer Vergütungsgruppenzulage sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden haben, als Teil des Ortszuschlages zusätzlich gezahlt.

§ 5

Stundenvergütungen

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT-KF) betragen:

In Vergütungsgruppe	DM	In Vergütungsgruppe	DM
X	16,46	Kr. I	18,22
IX	17,34	Kr. II	19,09
IX a	17,67	Kr. III	20,06
VIII	18,34	Kr. IV	21,15
VII	19,53	Kr. V	22,28
VI b	20,81	Kr. V a	22,89
V c	22,42	Kr. VI	23,77
V b	24,55	Kr. VII	25,52
IV b	26,57	Kr. VIII	27,05
IV a	28,86	Kr. IX	28,72
III	31,36	Kr. X	30,52
II/II a	34,73	Kr. XI	32,47
I b	37,93	Kr. XII	34,41
I a	41,23	Kr. XIII	37,34
I	44,98		

§ 6

Durchschnittliche Erhöhung, Zuschläge

(1) Der durchschnittliche Prozentsatz der allgemeinen Vergütungserhöhung beträgt 1,3 %.

(2) Aus dem Erhöhungssatz nach Absatz 1 ergibt sich für den Aufschlag gemäß § 47 Abs. 2 Unterabs. 5 BAT-KF ein Erhöhungssatz von 1,04 %.

(3) Der Einsatzzuschlag nach § 3 Abs. 2 Unterabs. 2 SR 2 c BAT-KF beträgt 26,39 DM.

§ 7
Überleitung am 1. Januar 1997

Für Angestellte, die am 31. Dezember 1996 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das zu demselben Arbeitgeber am 1. Januar 1997 fortbesteht, gilt folgendes:

A. Angestellte der Vergütungsgruppen X bis I

(1) Die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis I, die am 1. Januar 1997 das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Grundvergütung, die nach der Anlage 1 an die Stelle ihrer bisherigen Grundvergütung tritt. Würde der oder dem Angestellten bei Neueinstellung nach § 27 Abschn. A Abs. 3 Unterabs. 1 BAT-KF eine höhere Grundvergütung zustehen, so erhält sie bzw. er die höhere Grundvergütung.

(2) Falls Angestellte mit Wirkung vom 1. Januar 1997 höhergruppiert bzw. herabgruppiert werden, ist vor Anwendung des Absatzes 1 die Höhergruppierung bzw. die Herabgruppierung durchzuführen.

(3) Die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VI b, die am 1. Januar 1997 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten die Gesamtvergütung nach der Anlage 2.

(4) Die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis V b, die das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, und Angestellte der Vergütungsgruppen II und I b, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten bis zum Beginn des Monats, in dem sie das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollenden, die Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1 BAT-KF).

B. Angestellte der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. XIII

(1) Die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. XIII, die am 1. Januar 1997 das 20. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Grundvergütung, die nach der Anlage 3 an die Stelle ihrer bisherigen Grundvergütung tritt.

(2) Die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. III, die am 1. Januar 1997 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten die Gesamtvergütung nach der Anlage 4.

§ 8
Ausnahmen vom Geltungsbereich

§ 2 wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 30. September 1996 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten oder wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug einer Rente wegen Alters nach § 36, 37 oder 39 SGB VI aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Kirchlicher Dienst im Sinne des Satzes 3 ist eine Beschäftigung bei einem kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 3 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 9
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Es treten in Kraft

- a) §§ 1, 2 und 8 am 1. Oktober 1996,
- b) §§ 3 bis 7 am 1. Januar 1997.

(2) Die Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Angestellten 1995 (AngVergO 95) vom 8. Juni 1995 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1996 außer Kraft.

Iserlohn, den 4. September 1996

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
gez. Drees

Anlage 1
zur AngVergO 96

Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis I nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres
(§ 27 Abschn. A BAT-KF)
– monatlich in DM –

gültig ab 1. Januar 1997

Verg.- Gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
I	5019,16	5557,51	6095,80	6378,22	6660,60	6942,90	7225,30	7507,67	7790,00	8072,39	8354,75	8613,31
Ia	4562,65	5072,11	5491,55	5750,15	6008,77	6267,36	6526,02	6784,58	7043,26	7301,82	7560,43	7676,53
Ib	4148,36	4546,81	4945,32	5198,62	5451,99	5705,31	5958,62	6211,97	6465,29	6718,65	6824,17	
II	3771,01	4111,41	4451,80	4662,90	4874,03	5085,18	5296,28	5507,41	5718,49	5929,60	6064,24	
III	3427,93	3720,83	4013,75	4206,43	4399,04	4591,69	4784,30	4976,96	5169,62	5362,26	5391,28	
IVa	3116,55	3367,20	3617,93	3786,82	3955,71	4124,59	4293,46	4462,40	4631,27	4792,25		
IVb	2834,15	3045,27	3256,39	3404,18	3551,94	3699,71	3847,51	3995,29	4143,09	4259,17		
Vb	2583,39	2755,01	2934,47	3066,40	3193,07	3319,75	3446,40	3573,05	3699,71	3784,17		
Vc	2381,86	2515,16	2653,02	2768,21	2889,59	3010,98	3132,37	3253,75	3361,95			
VIb	2198,42	2309,38	2420,34	2498,50	2579,29	2660,15	2744,48	2834,15	2923,93	2989,86		
VII	2033,12	2126,00	2218,83	2284,48	2350,14	2415,79	2481,84	2550,76	2619,76	2662,56		
VIII	1881,44	1958,43	2035,44	2085,26	2130,51	2175,80	2221,06	2266,38	2311,63	2356,94	2399,93	
IXa	1811,21	1869,30	1927,38	1972,49	2017,61	2062,78	2107,93	2153,08	2198,18			
IX	1743,33	1806,73	1870,14	1917,70	1960,69	2003,72	2046,74	2089,77				
X	1618,79	1670,89	1722,97	1770,52	1813,53	1856,53	1899,55	1942,60	1972,05			

Anlage 2
zur AngVergO 96

Tabelle der Gesamtvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VI b unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT-KF)
– monatlich in DM –

gültig ab 1. Januar 1997

Gesamtvergütung in Vergütungsgruppe					
VI b	VII	VIII	IX a	IX	X
2557,68	2417,17	2288,24	2228,55	2170,85	2064,99

Anlage 3
zur AngVergO 96

Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. XIII nach Vollendung des 20. Lebensjahres
(zu § 27 Abschn. B BAT-KF)
– monatlich in DM –

gültig ab 1. Januar 1997

Verg.- Gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr. XIII	4563,86	4756,74	4949,64	5099,66	5249,66	5399,70	5549,72	5699,75	5849,77
Kr. XII	4217,97	4397,61	4577,21	4716,91	4856,63	4996,33	5136,02	5275,73	5415,46
Kr. XI	3912,78	4085,19	4257,58	4391,68	4525,75	4659,84	4793,91	4928,01	5062,11
Kr. X	3620,93	3780,86	3940,80	4065,19	4189,59	4313,97	4438,37	4562,74	4687,14
Kr. IX	3353,03	3500,93	3648,86	3763,90	3878,94	3994,00	4109,06	4224,10	4339,14
Kr. VIII	3104,09	3241,12	3378,17	3484,78	3591,38	3697,97	3804,56	3911,15	4017,72
Kr. VII	2876,52	3003,13	3129,70	3228,18	3326,63	3425,09	3523,55	3622,00	3720,46
Kr. VI	2671,12	2787,14	2903,15	2993,38	3083,62	3173,84	3264,07	3354,29	3444,56
Kr. V a	2545,23	2653,70	2762,17	2846,52	2930,88	3015,25	3099,61	3183,97	3268,30
Kr. V	2458,82	2561,44	2664,07	2743,87	2823,69	2903,50	2983,30	3063,12	3142,95
Kr. IV	2302,59	2393,80	2485,02	2555,97	2626,91	2697,86	2768,81	2839,75	2910,68
Kr. III	2157,68	2235,18	2312,70	2372,99	2433,28	2493,57	2553,84	2614,13	2674,40
Kr. II	2021,83	2089,77	2157,71	2210,55	2263,38	2316,23	2369,06	2421,90	2474,75
Kr. I	1897,32	1957,79	2018,25	2065,26	2112,29	2159,31	2206,32	2253,34	2300,35

Anlage 4
zur AngVergO 96

Tabelle der Gesamtvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. III unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT-KF)
– monatlich in DM –

gültig ab 1. Januar 1997

Gesamtvergütung in Vergütungsgruppe		
Kr. III	Kr. II	Kr. I
2523,05	2407,57	2301,74

Anlage 5
 zur AngVergO 96

Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten als Lehrkräfte der Vergütungsgruppen I bis X nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres
 (zu Nr. 4 a SR 2 I I BAT-KF)
 – monatlich in DM –

gültig ab 1. Januar 1997

Verg.- Gr.	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem														
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
I		5159,08	5438,74	5718,48	5998,18	6277,91	6557,65	6837,30	7117,03	7396,72	7676,46	7956,18	8235,88	8515,56	
Ia		4755,29	4972,68	5189,97	5407,33	5624,68	5842,05	6059,46	6276,75	6494,11	6711,47	6928,87	7146,18	7354,58	
Ib		4227,50	4436,46	4645,42	4854,36	5063,31	5272,28	5481,22	5690,18	5899,14	6108,08	6317,02	6525,98	6734,44	
IIa		3747,23	3939,15	4131,14	4323,02	4514,95	4706,90	4898,80	5090,75	5282,66	5474,65	5666,56	5858,39		
IIb		3493,94	3668,86	3843,80	4018,78	4193,76	4368,72	4543,68	4718,65	4893,60	5068,60	5243,52	5319,97		
III	3330,32	3493,94	3657,52	3821,13	3984,76	4148,37	4312,00	4475,59	4639,19	4802,82	4966,47	5130,08	5285,70		
IVa	3018,88	3168,61	3318,31	3468,00	3617,71	3767,42	3917,12	4066,84	4216,57	4366,28	4515,98	4665,72	4813,35		
IVb	2760,29	2879,08	2997,80	3116,58	3235,26	3354,06	3472,82	3591,59	3710,34	3829,08	3947,86	4066,60	4082,40		
Va	2440,73	2534,81	2628,87	2730,51	2834,89	2939,31	3043,74	3148,14	3252,58	3356,98	3461,41	3565,81	3662,82		
Vb	2440,73	2534,81	2628,87	2730,51	2834,89	2939,31	3043,74	3148,14	3252,58	3356,98	3461,41	3565,81	3573,05		
Vc	2307,17	2391,97	2476,87	2565,90	2654,96	2747,76	2846,53	2945,41	3044,19	3143,00	3240,54				
VIa	2184,86	2250,39	2315,88	2381,44	2446,91	2514,38	2583,19	2651,99	2722,00	2798,38	2874,71	2951,10	3027,43	3103,84	3169,31
VIb	2184,86	2250,39	2315,88	2381,44	2446,91	2514,38	2583,19	2651,99	2722,00	2798,38	2874,71	2934,47			
VII	2024,11	2077,31	2130,54	2183,74	2236,98	2290,16	2343,38	2396,64	2449,83	2504,49	2560,40	2600,74			
VIII	1872,49	1921,12	1969,84	2018,46	2067,17	2115,83	2164,54	2213,19	2261,87	2298,03					
IXa	1811,21	1859,64	1908,02	1956,41	2004,79	2053,17	2101,54	2149,93	2198,18						
IXb	1743,33	1787,52	1831,65	1875,79	1919,95	1964,13	2008,29	2052,42	2089,77						
X	1618,79	1662,96	1707,14	1751,28	1795,45	1839,59	1883,74	1927,93	1972,05						

Anlage 6
 zur AngVergO 96

Ortszuschlagstabelle
 (zu § 29 BAT-KF)
 – monatlich in DM –

gültig ab 1. Januar 1997

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
Ib	II bis I Kr. XIII	968,32	1151,42	1306,58
Ic	Vb bis III Kr. VII bis Kr. XII	860,58	1043,68	1198,84
II	X bis Vc Kr. I bis Kr. VI	810,61	985,05	1140,21

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 155,16 DM.

Gemäß § 4 Abs. 2 AngVergO 96 erhöht sich der Ortszuschlag für Angestellte

nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
X, IX und Kr. I	10 DM	50 DM,
IX a und Kr. II	10 DM	40 DM,
VIII	10 DM	30 DM.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld auf Grund über-oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BGG bemessen wird; diese Kinder sind bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Ordnung für den Lohn der kirchlichen Arbeiterinnen und Arbeiter 1996 (ArbLohnO 96)

Vom 4. September 1996

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Arbeiterinnen und Arbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke, die unter den Geltungsbereich des MTArb-KF fallen.

§ 2

Einmalzahlung

(1) Die Arbeiterinnen und Arbeiter erhalten für die Monate Mai bis Dezember 1996 eine Einmalzahlung in Höhe von 300 DM. Die Einmalzahlung vermindert sich um 37,50 DM für jeden Kalendermonat, für den die Arbeiterin oder der Arbeiter

- a) keinen Anspruch auf Bezüge (Lohn, Urlaubslohn oder Krankenbezüge) gegen einen kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF oder einen unter den MTArb/MTArbO fallenden Arbeitgeber hat; dies gilt nicht für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuß nicht gezahlt wird,
- b) bereits aus einem anderen Rechtsverhältnis zu einem kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF oder im öffentlichen Dienst (§ 29 Abschn. B Abs. 7 BAT-KF) eine Einmalzahlung erhalten hat, die den Regelungen nach dieser Ordnung dem Grunde nach vergleichbar ist.

(2) Für die Einmalzahlung gilt § 30 Abs. 2 Unterabs. 1 MTArb-KF entsprechend. In den Fällen des § 25 Abs. 1 Satz 1 MTArb-KF steht von der Einmalzahlung der jeweils geltende Vomhundertsatz zu. Maßgebend für die Anwendung der Sätze 1 und 2 sind die Verhältnisse am 1. Oktober 1996. Hat das Arbeitsverhältnis am 1. Oktober 1996 nicht bestanden, ist maßgebend,

- a) bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor dem 1. Oktober 1996 der letzte Tag des Arbeitsverhältnisses,
- b) bei Begründung des Arbeitsverhältnisses nach dem 1. Oktober 1996 der erste Tag des Arbeitsverhältnisses.

(3) Die Einmalzahlung wird mit den Bezügen für den Monat Oktober 1996 von dem Arbeitgeber gezahlt, zu dem das Arbeitsverhältnis am 1. Oktober 1996 besteht. Hat die Arbeiterin oder der Arbeiter für Oktober 1996 keinen Anspruch auf Bezüge, wird die Einmalzahlung,

- a) wenn ein Anspruch auf Bezüge für die Monate Mai bis September 1996 bestand, mit den Bezügen für den letzten abgerechneten Monat,
- b) im übrigen mit den ersten Bezügen nach dem Monat Oktober 1996

gezahlt.

Scheidet die Arbeiterin oder der Arbeiter vor dem 1. Dezember 1996 aus dem Arbeitsverhältnis aus, ohne in ein Rechtsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF oder zu einem unter den MTArb/MTArb-O fallenden Arbeitgeber überzutreten, oder tritt nach Anweisung der Einmalzahlung ein Sachverhalt nach Absatz 1 Unterabs. 2 Buchst. a ein, ist der überzahlte Betrag zurückzuzahlen.

(4) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

(5) Im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Stabilisierung der Krankenhausausgaben 1996 vom 29. April 1996

(BGBl. I S. 654) entspricht die Einmalzahlung einer linearen Erhöhung von 0,855 %.

§ 3

Monatstabellenlöhne

(1) Die Monatstabellenlöhne (§ 21 Abs. 3 MTArb-KF) sind in der Anlage festgelegt.

(2) Der im MTArb-KF und in ergänzenden Arbeitsrechtsregelungen genannte, im Rahmen der Lohnberechnung zu berücksichtigende Betrag zur Verminderung des Monatstabellenlohnes beträgt

für Arbeiterinnen und Arbeiter der Lohngruppen	DM monatlich
1 bis 3 a	155,84,
4 bis 9	184,06.

Die Beträge nach Unterabsatz 1 erhöhen sich zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz, wie sich der Monatstabellenlohn der Lohngruppe 4 Lohnstufe 4 bei jeder allgemeinen Lohnerhöhung erhöht.

§ 4

Sozialzuschlag

Der Sozialzuschlag erhöht sich für Arbeiterinnen und Arbeiter mit	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
den Lohngruppen 1, 1 a und 2	10 DM	50 DM,
den Lohngruppen 2 a, 3 und 3 a	10 DM	40 DM,
der Lohngruppe 4	10 DM	30 DM.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld auf Grund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG oder § 6 BGGG bemessen wird; für die Anwendung des Satzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Arbeiterinnen und Arbeiter, die in den Fällen des § 9 Abs. 4 MTArb-KF sowie Abschnitt A Nr. 2 Abs. 6 und Nr. 3 des Lohngruppenverzeichnisses zum MTArb-KF für den vollen Kalendermonat

- a) den Monatstabellenlohn einer höheren Lohngruppe erhalten oder
 - b) durch die Summe des Monatstabellenlohnes und einer Zulage den Betrag des Monatstabellenlohnes einer höheren Lohngruppe in ihrer Stufe erreichen,
- werden für die Anwendung des Satzes 2 der höheren Lohngruppe zugeordnet.

§ 5

Durchschnittliche Erhöhung, Zeitzuschläge

(1) Der durchschnittliche Prozentsatz der allgemeinen Vergütungs- und Lohnerhöhung beträgt 1,3 %.

(2) Aus dem Erhöhungssatz nach Absatz 1 ergibt sich für den Zuschlag gemäß § 48 Abs. 3 Unterabs. 3 MTArb-KF ein Erhöhungssatz von 1,04 % und für die Erhöhung nach § 48 Abs. 5 Satz 3 MTArb-KF ein Erhöhungssatz von 1,3 %.

§ 6

Ausnahmen vom Geltungsbereich

§ 2 wird nicht angewendet auf Arbeiterinnen und Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 30. September 1996 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis

ausgeschieden sind oder ausscheiden. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeiterinnen und Arbeiter, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten oder wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug einer Rente wegen Alters nach § 36, 37 oder 39 SGB VI aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Kirchlicher Dienst im Sinne des Satzes 3 ist eine Beschäftigung bei einem kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 3 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Es treten in Kraft

- a) §§ 1, 2 und 6 am 1. Oktober 1996,
- b) §§ 3 bis 5 am 1. Januar 1997.

(2) Die Ordnung für den Lohn der kirchlichen Arbeiter 1995 (ArbLohnO 95) vom 8. Juni 1995 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1996 außer Kraft.

Iserlohn, den 4. September 1996

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
gez. Drees

Anlage
zur ArbLohnO 96

Monatstabellennöhne

– monatlich in DM –

gültig ab 1. Januar 1997

Lohngruppe	Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
9	3887,14	3949,34	4012,51	4076,71	4141,95	4208,21	4275,53	4343,96
8 a	3803,46	3864,31	3926,12	3988,94	4052,77	4117,61	4183,50	4250,43
8	3719,76	3779,26	3839,73	3901,15	3963,59	4027,01	4091,44	4156,91
7 a	3639,68	3697,91	3757,07	3817,16	3878,24	3940,29	4003,34	4067,40
7	3559,57	3616,52	3674,37	3733,17	3792,90	3853,59	3915,23	3977,90
6 a	3482,93	3538,66	3595,27	3652,79	3711,25	3770,62	3830,93	3892,25
6	3406,29	3460,78	3516,15	3572,41	3629,57	3687,65	3746,64	3806,61
5 a	3332,94	3386,27	3440,45	3495,51	3551,43	3608,27	3665,97	3724,64
5	3259,60	3311,75	3364,74	3418,58	3473,27	3528,86	3585,32	3642,67
4 a	3189,43	3240,46	3292,30	3344,98	3398,49	3452,86	3508,10	3564,25
4	3119,23	3169,14	3219,85	3271,37	3323,71	3376,90	3430,91	3485,80
3 a	3052,09	3100,90	3150,53	3200,92	3252,15	3304,17	3357,06	3410,75
3	2984,93	3032,68	3081,19	3130,49	3180,60	3231,47	3283,18	3335,69
2 a	2920,66	2967,37	3014,87	3063,08	3112,10	3161,89	3212,48	3263,89
2	2856,38	2902,06	2948,51	2995,69	3043,62	3092,32	3141,80	3192,06
1 a	2794,88	2839,59	2885,03	2931,19	2978,10	3025,74	3074,15	3123,33
1	2733,38	2777,11	2821,55	2866,68	2912,54	2959,16	3006,50	3054,61

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Dienstrechts der Praktikantinnen und Praktikanten

Vom 4. September 1996

§ 1

Einmalzahlung

(1) Unter die Praktikantenordnung (§ 2) fallende Praktikantinnen und Praktikanten erhalten für die Monate Mai bis Dezember 1996 eine Einmalzahlung in Höhe von 200 DM.

Die Einmalzahlung vermindert sich um 25 DM für jeden vollen Kalendermonat, für den die Praktikantin oder der Praktikant

- a) keinen Anspruch auf Bezüge (Praktikantentgelt, Urlaubsgeld, Krankenbezüge) gegen einen kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 BAT-KF oder einen unter den BAT/

BAT-O fallenden Arbeitgeber hatte oder hat; dies gilt nicht für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuß nicht gezahlt wird,

- b) bereits aus einem anderen Rechtsverhältnis zu einem kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF oder im öffentlichen Dienst (§ 29 Abschn. B Abs. 7 BAT-KF) eine Einmalzahlung erhalten hat, die den Regelungen nach dieser Arbeitsrechtsregelung dem Grunde nach vergleichbar ist.

(2) Für die Einmalzahlung gilt § 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 BAT-KF entsprechend. Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. Oktober 1996. Hat das Praktikantenverhältnis am 1. Oktober 1996 nicht bestanden, ist maßgebend,

- a) bei Beendigung des Praktikantenverhältnisses vor dem 1. Oktober 1996 der letzte Tag des Praktikantenverhältnisses,

- b) bei Begründung des Praktikantenverhältnisses nach dem 1. Oktober 1996 der erste Tag des Praktikantenverhältnisses.

(3) Die Einmalzahlung wird mit den Bezügen für den Monat Oktober 1996 von dem Auszubildenden gezahlt, zu dem das Praktikantenverhältnis am 1. Oktober 1996 besteht. Hat die Praktikantin oder der Praktikant für Oktober 1996 keinen Anspruch auf Bezüge, wird die Einmalzahlung,

- a) wenn ein Anspruch auf Bezüge für die Monate Mai bis September 1996 bestand, mit den Bezügen für den letzten abgerechneten Monat,
b) im übrigen mit den ersten Bezügen nach dem Monat Oktober 1996 gezahlt.

Scheidet die Praktikantin oder der Praktikant vor dem 1. Dezember 1996 aus dem Praktikantenverhältnis aus, ohne in ein anderes Rechtsverhältnis zu dem Auszubildenden oder in ein Rechtsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF oder zu einem unter den BAT/BAT-O fallenden Arbeitgeber überzutreten, oder tritt nach Anweisung der Einmalzahlung ein Sachverhalt nach Absatz 1 Unterabs. 2 Buchst. a ein, ist der überzahlte Betrag zurückzuzahlen.

(4) Die Einmalzahlung wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

(5) Im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Stabilisierung der Krankenhausausgaben 1996 vom 29. April 1996 (BGBl. I S. 654) entspricht die Einmalzahlung einer linearen Erhöhung von 0,855 %.

§ 2

Änderung der Praktikantenordnung

Die Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden ersetzt

der Betrag	durch den Betrag
2.355,89 DM	2.386,52 DM,
2.002,34 DM	2.028,37 DM,
1.912,99 DM	1.937,86 DM,
114,34 DM	115,83 DM,
108,92 DM	110,34 DM.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Kalenderhalbjahr“ durch das Wort „Kalenderjahr“ ersetzt.
b) In Absatz 3 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Kalenderhalbjahres“ durch das Wort „Kalenderjahres“ ersetzt.

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Diese Arbeitsrechtsregelung wird nicht angewendet auf Praktikantinnen oder Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 30. September 1996 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden. Dies gilt auf Antrag nicht für Praktikantinnen und Praktikanten, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Kirchlicher Dienst im Sinne des Satzes 3 ist eine Beschäftigung bei einem kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 3 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines

Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,

- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 4

Inkrafttreten

Es treten in Kraft

- § 2 am 1. Januar 1997,
- §§ 1 und 3 am 1. Oktober 1996.

Iserlohn, den 4. September 1996

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
gez. Drees

Ordnung für die Ausbildungsvergütung der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz 1996 (KrSchVergO 96)

Vom 4. September 1996

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Schülerinnen und Schüler im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke, die unter den Geltungsbereich der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz (KrSchO) fallen.

§ 2

Einmalzahlung

- (1) Schülerinnen und Schüler erhalten für die Monate Mai bis Dezember 1996 eine Einmalzahlung in Höhe von 200 DM.

Die Einmalzahlung vermindert sich um 25 DM für jeden Kalendermonat, für den die Schülerin oder der Schüler

- a) keinen Anspruch auf Bezüge (Ausbildungsvergütung, Krankenbezüge) gegen einen kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF oder einen unter den BAT/BAT-O fallenden Arbeitgeber hatte oder hat; dies gilt nicht für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuß nicht gezahlt wird,
b) bereits aus einem anderen Rechtsverhältnis zu einem kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF oder im öffentlichen Dienst (§ 29 Abschn. B Abs. 7 BAT-KF) eine Einmalzahlung erhalten haben, die den Regelungen nach dieser Arbeitsrechtsregelung dem Grunde nach vergleichbar ist.

- (2) Für die Einmalzahlung gilt § 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 BAT-KF entsprechend. Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. Oktober 1996. Hat das Ausbildungsverhältnis am 1. Oktober 1996 nicht bestanden, ist maßgebend,

a) bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses vor dem 1. Oktober 1996 der letzte Tag des Ausbildungsverhältnisses,

b) bei Begründung des Ausbildungsverhältnisses nach dem 1. Oktober 1996 der erste Tag des Ausbildungsverhältnisses.

(3) Die Einmalzahlung wird mit den Bezügen für den Monat Oktober 1996 von dem Arbeitgeber gezahlt, zu dem das Ausbildungsverhältnis am 1. Oktober 1996 besteht. Hat die Schülerin oder der Schüler für Oktober 1996 keinen Anspruch auf Bezüge, wird die Einmalzahlung,

a) wenn ein Anspruch auf Bezüge für die Monate Mai bis September 1996 bestand, mit den Bezügen für den letzten abgerechneten Monat,

b) im übrigen mit den ersten Bezügen nach dem Monat Oktober 1996

gezahlt.

Scheiden Schülerinnen oder Schüler vor dem 1. Dezember 1996 aus dem Ausbildungsverhältnis aus, ohne in ein anderes Rechtsverhältnis zu demselben Arbeitgeber oder in ein Rechtsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF oder zu einem unter den BAT/BAT-O fallenden Arbeitgeber überzutreten, oder tritt nach Anweisung der Einmalzahlung ein Sachverhalt nach Absatz 1 Unterabs. 2 Buchst. a ein, ist der überzahlte Betrag zurückzuzahlen.

(4) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

(5) Im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Stabilisierung der Krankenhausaussgaben 1996 vom 29. April 1996 (BGBl. I S. 654) entspricht die Einmalzahlung einer linearen Erhöhung von 0,855 %.

§ 3

Höhe der Ausbildungsvergütung

(1) Die monatliche Ausbildungsvergütung gemäß § 10 Abs. 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz beträgt für

a) die Schülerin und den Schüler in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege sowie die Hebammenschülerin und den Schüler in der Entbindungspflege

im 1. Ausbildungsjahr	1.248,89 DM,
im 2. Ausbildungsjahr	1.350,84 DM,
im 3. Ausbildungsjahr	1.515,06 DM,

b) die Schülerin und den Schüler in der Krankenpflegehilfe 1.135,63 DM.

(2) Wird die Ausbildungszeit der Schülerin oder des Schülers gemäß § 7 des Krankenpflegegesetzes verkürzt oder wird eine andere Ausbildung gemäß § 8 Satz 2 des Hebammengesetzes auf die Ausbildungszeit angerechnet, gilt für die Anwendung des Absatzes 1 Buchstabe a die Zeit der Verkürzung bzw. die angerechnete Zeit als zurückgelegte Ausbildungszeit.

Verlängert sich die Ausbildungszeit gemäß § 23 Abs. 1 Unterabs. 2 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz, erhält die Schülerin bzw. der Schüler während der verlängerten Ausbildungszeit die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 Buchst. a für das dritte Ausbildungsjahr bzw. die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 Buchst. b.

Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält die Schülerin bzw. der Schüler die nach Absatz 1 Buchst. a zustehende höhere Ausbildungsvergütung je-

weils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr endet.

§ 4

Ausnahmen vom Geltungsbereich

§ 2 wird nicht angewendet auf Schülerinnen und Schüler, die spätestens mit Ablauf des 30. September 1996 aus ihrem Verhältnissen ausgeschieden sind oder ausscheiden. Dies gilt auf Antrag nicht für Auszubildende, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Kirchlicher Dienst im Sinne des Satzes 3 ist eine Beschäftigung bei einem kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 3 ist eine Beschäftigung

a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,

b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Es treten in Kraft

- §§ 1, 2 und 4 am 1. Oktober 1996,
- § 3 am 1. Januar 1997.

Iserlohn, den 4. September 1996

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
gez. Drees

Ordnung für das Entgelt der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum 1996 (ÄiPEntG 96)

Vom 4. September 1996

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Ärzte und Ärztinnen im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke, die unter den Geltungsbereich der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum (ÄiPO) fallen.

§ 2

Einmalzahlung

(1) Ärzte und Ärztinnen erhalten für die Monate Mai bis Dezember 1996 eine Einmalzahlung von 200 DM.

Die Einmalzahlung vermindert sich um 25 DM für jeden Kalendermonat, für den die Ärzte oder Ärztinnen im Praktikum

a) keinen Anspruch auf Bezüge (Entgelt, Krankenbezüge) gegen einen kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF oder einen unter den BAT/BAT-O fallenden Arbeitgeber

hatten oder haben; dies gilt nicht für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuß nicht gezahlt wird,

- b) bereits aus einem anderen Rechtsverhältnis zu einem kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF oder im öffentlichen Dienst (§ 29 Abschn. B Abs. 7 BAT-KF) eine Einmalzahlung erhalten haben, die den Regelungen nach dieser Arbeitsrechtsregelung dem Grunde nach vergleichbar ist.

(2) Für die Einmalzahlung gilt § 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 BAT-KF entsprechend. Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. Oktober 1996. Hat das Ausbildungsverhältnis am 1. Oktober 1996 nicht bestanden, ist maßgebend,

- a) bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses vor dem 1. Oktober 1996 der letzte Tag des Ausbildungsverhältnisses,
b) bei Begründung des Ausbildungsverhältnisses nach dem 1. Oktober 1996 der erste Tag des Ausbildungsverhältnisses.

(3) Die Einmalzahlung wird mit den Bezügen für den Monat Oktober 1996 von dem Arbeitgeber gezahlt, zu dem das Ausbildungsverhältnis am 1. Oktober 1996 besteht. Hat der Arzt oder die Ärztin im Praktikum für Oktober 1996 keinen Anspruch auf Bezüge, wird die Einmalzahlung,

- a) wenn ein Anspruch auf Bezüge für die Monate Mai bis September 1996 bestand, mit den Bezügen für den letzten abgerechneten Monat,
b) im übrigen mit den ersten Bezügen nach dem Monat Oktober 1996

gezahlt.

Scheiden Ärzte oder Ärztinnen im Praktikum vor dem 1. Dezember 1996 aus dem Ausbildungsverhältnis aus, ohne in ein anderes Rechtsverhältnis zu demselben Arbeitgeber oder in ein Rechtsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF oder zu einem unter den BAT/BAT-O fallenden Arbeitgeber überzutreten, oder tritt nach Anweisung der Einmalzahlung ein Sachverhalt nach Absatz 1 Unterabs. 2 Buchst. a ein, ist der überzahlte Betrag zurückzuzahlen.

(4) Die Einmalzahlung wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

(5) Im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Stabilisierung der Krankenhausaufgaben 1996 vom 29. April 1996 (BGBl. I S. 654) entspricht die Einmalzahlung einer linearen Erhöhung von 0,855 %.

§ 3

Höhe des Entgelts

- (1) Das monatliche Entgelt gemäß § 9 Abs. 1 ÄiPO beträgt im ersten Jahr der Tätigkeit
- | | |
|-----------------------------------|--------------|
| als Arzt oder Ärztin im Praktikum | 2.030,41 DM, |
| im zweiten Jahr der Tätigkeit | |
| als Arzt oder Ärztin im Praktikum | 2.313,56 DM. |

(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 sind Zeiten der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Praktikum, die in Teilzeitbeschäftigung abgeleistet worden sind, anteilig zu berücksichtigen.

Bei anderen Trägern der Ausbildung zurückgelegte Zeiten der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Praktikum sind anzurechnen. Endet das erste Jahr der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Praktikum im Laufe eines Kalendermonats, erhalten der Arzt und die Ärztin im Praktikum das nach Absatz 1 für das zweite Jahr zustehende höhere Entgelt vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das erste Jahr endet.

(3) Neben dem Entgelt nach Absatz 1 erhalten der Arzt und die Ärztin im Praktikum nach Maßgabe des entsprechend anzuwendenden § 62 Abs. 1, 3 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes einen monatlichen Verheiratenzuschlag, für den § 29 Abschn. B Abs. 5 Satz 2 BAT-KF entsprechend gilt.

Der Verheiratenzuschlag beträgt 108,08 DM.

§ 4

Ausnahmen vom Geltungsbereich

§ 2 wird nicht angewendet auf Ärzte und Ärztinnen im Praktikum, die spätestens mit Ablauf des 30. September 1996 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden. Dies gilt auf Antrag nicht für Ärzte und Ärztinnen im Praktikum, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Kirchlicher Dienst im Sinne des Satzes 3 ist eine Beschäftigung bei einem kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 3 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Es treten in Kraft

- a) §§ 1, 2 und 4 am 1. Oktober 1996,
b) § 3 am 1. Januar 1997.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung für das Entgelt der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum 1995 (ÄiPEntG 95) vom 8. Juni 1995 außer Kraft.

Iserlohn, den 4. September 1996

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
gez. Drees

Ordnung über die Einmalzahlung 1996 an nebenberuflich oder geringfügig beschäftigte kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Vom 4. September 1996

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Vergütung sich richtet

- nach § 5 Abs. 1 der Ordnung für den Dienst der nebenberuflich oder geringfügig beschäftigten kirchlichen Mitarbeiter (NMitarbO) oder
- nach § 11 Abs. 1 der Ordnung für den Dienst nebenamtlicher Kirchenmusiker (NKMusO) oder
- nach § 8 Abs. 1 der Ordnung für den Dienst der Küster in Rheinland, Westfalen und Lippe (KüsterO).

§ 2

Einmalzahlung

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten für die Monate Mai bis Dezember 1996 eine Einmalzahlung in Höhe des Anteils von 300 DM, der dem Verhältnis der einzelvertraglich vereinbarten durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit zur regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit vergleichbarer Vollbeschäftigung entspricht.

Die Einmalzahlung vermindert sich unter Beachtung von Satz 1 um bis zu 37,50 DM für jeden Kalendermonat, für den die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter

- a) keinen Anspruch auf Bezüge (Vergütung, Krankenbezüge) gegen einen kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF oder einen unter den BAT/BAT-O/BAT-Ostdeutsche Sparkassen fallenden Arbeitgeber hat; dies gilt nicht für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuß nicht gezahlt wird,
- b) bereits aus einem anderen Rechtsverhältnis zu einem kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF oder im öffentlichen Dienst (§ 29 Abschn. B Abs. 7 BAT-KF) eine Einmalzahlung erhalten hat, die den Regelungen nach dieser Arbeitsrechtsregelung dem Grunde nach vergleichbar ist.

(2) Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. Oktober 1996. Hat das Arbeitsverhältnis am 1. Oktober 1996 nicht bestanden, ist maßgebend,

- a) bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor dem 1. Oktober 1996 der letzte Tag des Arbeitsverhältnisses,
- b) bei Begründung des Arbeitsverhältnisses nach dem 1. Oktober 1996 der erste Tag des Arbeitsverhältnisses.

(3) Die Einmalzahlung wird mit den Bezügen für den Monat Oktober 1996 von dem Arbeitgeber gezahlt, zu dem das Arbeitsverhältnis am 1. Oktober 1996 besteht. Hat die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter für Oktober 1996 keinen Anspruch auf Bezüge, wird die Einmalzahlung,

- a) wenn ein Anspruch auf Bezüge für die Monate Mai bis September 1996 bestand, mit den Bezügen für den letzten abgerechneten Monat,
- b) im übrigen mit den ersten Bezügen nach dem Monat Oktober 1996

gezahlt.

Scheidet die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter vor dem 1. Dezember 1996 aus dem Arbeitsverhältnis aus, ohne in ein Rechtsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF oder zu einem unter den BAT/BAT-O/BAT-Ostdeutsche Sparkassen fallenden Arbeitgeber überzutreten, oder tritt nach Anweisung der Einmalzahlung ein Sachverhalt nach Absatz 1 Unterabs. 2 Buchst. a ein, ist der überzahlte Betrag zurückzuzahlen.

(4) Die Einmalzahlung wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

(5) Im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Stabilisierung der Krankenhausaussgaben 1996 vom 29. April 1996 (BGBl. I S. 654) entspricht die Einmalzahlung einer linearen Erhöhung von 0,855 %.

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Diese Arbeitsrechtsregelung wird nicht angewendet auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 30. September 1996 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind oder

ausscheiden. Dies gilt auf Antrag nicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten oder wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug einer Rente wegen Alters nach § 36, 37 oder 39 SGB VI aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Kirchlicher Dienst im Sinne des Satzes 3 ist eine Beschäftigung bei einem kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 3 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Oktober 1996 in Kraft.

Iserlohn, den 4. September 1996

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
gez. Drees

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Zulagen-Ordnung

Vom 4. September 1996

§ 1

Änderung der Zulagen-Ordnung

Die Ordnung über Zulagen an kirchliche Angestellte (Zulagen-Ordnung – ZulO) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 werden ersetzt

der DM-Betrag	durch den DM-Betrag
153,84	155,84
181,70	184,06
193,81	196,33
72,67	73,61
2. In § 2 Absatz 2 wird der Betrag „70,42 DM“ durch den Betrag „71,34 DM“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Iserlohn, den 4. September 1996

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
gez. Drees

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Zuwendungsordnungen

Vom 4. September 1996

§ 1

Änderung der Zuwendungsordnungen

(1) Die Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Unterabs. 4 werden in Satz 1 die Jahreszahl „1996“ durch die Jahreszahl „1997“, in Satz 2 der Prozentsatz „95,0 v.H.“ durch den Prozentsatz „93,78 v.H.“ und in Satz 3 die Jahreszahl „1997“ durch die Jahreszahl „1998“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Kindergeld“ die Worte „nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder“ und nach dem Wort „Berücksichtigung“ die Worte „des § 64 oder des § 65 EStG oder“ eingefügt sowie die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 3 Unterabs. 3 werden nach dem Wort „Verbindung“ die Worte „mit dem EStG oder“ und nach dem Wort „Berücksichtigung“ die Worte „des § 64 oder des § 65 EStG oder“ eingefügt sowie die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.

(2) Die Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Unterabs. 4 werden in Satz 1 die Jahreszahl „1996“ durch die Jahreszahl „1997“, in Satz 2 der Prozentsatz „95,0 v.H.“ durch den Prozentsatz „93,78 v.H.“ und in Satz 3 die Jahreszahl „1997“ durch die Jahreszahl „1998“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Kindergeld“ die Worte „nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder“ und nach dem Wort „Berücksichtigung“ die Worte „des § 64 oder des § 65 EStG oder“ eingefügt sowie die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 3 Unterabs. 3 werden nach dem Wort „Verbindung“ die Worte „mit dem EStG oder“ und nach dem Wort „Berücksichtigung“ die Worte „des § 64 oder des § 65 EStG oder“ eingefügt sowie die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.

(3) Die Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Unterabs. 4 erhält folgende Fassung:
„Die Höhe der Zuwendung wird bis zum 31. Dezember 1997 festgeschrieben. Abweichend von Unterabsatz 1 Satz 1 beträgt der Bemessungssatz für die Zuwendung an Auszubildende (§ 1 Nr. 1) 95 v.H., für die Zuwendung an die übrigen Mitarbeiter in der Ausbildung (§ 1 Nr. 2 bis 4) 93,78 v.H. Der vorstehende Bemessungssatz ändert sich jeweils von dem Zeitpunkt an, von dem an vor dem 1. Januar 1998 die Vergütungen der Mitarbeiter in der Ausbildung allgemein erhöht werden, nach den Grundsätzen, die seiner Berechnung zugrunde liegen.“
2. In § 3 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Kindergeld“ die Worte „nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder“ und nach dem Wort „Berücksichtigung“ die Worte „des § 64 oder des § 65 EStG oder“ eingefügt sowie die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 3 Unterabs. 3 werden nach dem Wort „Verbindung“ die Worte „mit dem EStG oder“ und nach dem Wort „Berücksichtigung“ die Worte „des § 64 oder des § 65 EStG oder“ eingefügt sowie die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Es treten in Kraft

- a) § 1 Abs. 1 Nr. 1, § 1 Abs. 2 Nr. 1, § 1 Abs. 3 Nr. 1 am 1. Januar 1997,
- b) § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3, § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 1 Abs. 3 Nr. 2 und 3 am 1. Oktober 1996.

Iserlohn, den 4. September 1996

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
gez. Drees

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der BAT-Anwendungsordnung und des BAT-KF

Vom 4. September 1996

§ 1

Änderung der BAT-Anwendungsordnung

Die Ordnung zur Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT-Anwendungsordnung – BAT-AO) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Zahl „72.“ und das Datum „15. Dezember 1995“ durch die Zahl „73.“ und das Datum „17. Juli 1996“ ersetzt.
2. § 2 Nr. 9 a (zu § 15) wird wie folgt geändert:
 - a) Die Buchstaben a und b erhalten folgende Fassung:
 - „a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:
,(4 a) Ruhepausen können in Schichtbetrieben auf Kurzpausen von angemessener Dauer aufgeteilt werden.
Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit müssen die Angestellten eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden haben. Die Ruhezeit kann um bis zu zwei Stunden verkürzt werden, wenn die Art der Arbeit dies erfordert und die Kürzung der Ruhezeit innerhalb von dreizehn Wochen ausgeglichen wird.“
 - b) Nach Absatz 6 b werden folgende Absätze 6 c und 6 d eingefügt:
,(6 c) Zur Feststellung des Umfangs der Arbeitsleistung während des Bereitschaftsdienstes kann der Arbeitgeber verlangen, daß der Angestellte Aufzeichnungen über seine Tätigkeit führt.
(6 d) In Krankenhäusern und anderen Einrichtungen zur stationären oder ambulanten Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen können im Zusammenhang mit Bereitschaftsdiensten und Rufbereitschaft
 - a) die tägliche Arbeitszeit über zehn Stunden hinaus verlängert,
 - b) die Ruhezeit um mehr als zwei Stunden verkürzt und der Eigenart der Arbeit angepaßt werden, sofern die Versorgung der Patienten oder Betreuten ansonsten nicht sichergestellt wäre und der Gesundheitsschutz des Angestellten durch einen entsprechenden Zeitausgleich gewährleistet wird. Das

Nähere wird durch eine Dienstvereinbarung geregelt.

Ohne Abschluß einer Dienstvereinbarung kann in Krankenhäusern und den genannten Einrichtungen in besonders begründeten Einzelfällen ausnahmsweise entsprechend Satz 1 verfahren werden, wenn ein entsprechender Zeitausgleich innerhalb eines Kalendermonats oder innerhalb von vier Wochen gewährleistet ist.“

- b) Die bisherigen Buchstaben b bis d werden die Buchstaben c bis f.
3. In § 2 werden nach Nr. 9 a (zu § 15) folgende Nrn. 9 b und 9 c eingefügt:
- 9b. Zu § 15 a**
§ 15 a findet bis zum 31. Dezember 1996 mit folgenden Maßgaben Anwendung:
- In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Kalenderjahr“ durch das Wort „Kalenderhalbjahr“ ersetzt.
 - In Absatz 3 Unterabsatz 1 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Kalenderjahres“ durch das Wort „Kalenderhalbjahres“ ersetzt.
 - Die Übergangsvorschrift zu Absatz 1 Satz 1 wird nicht angewendet.
- 9c. Zu § 16**
§ 16 findet bis zum 31. Dezember 1996 mit der Maßgabe Anwendung, daß anstelle der Absätze 2 und 3 folgender Absatz 2 gilt:
- „(2) An dem Tage vor Neujahr, vor Ostersonntag, vor Pfingstsonntag oder vor dem ersten Weihnachtsfeiertag wird, soweit die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen, ab 12 Uhr Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen erteilt. Dem Angestellten, dem diese Arbeitsbefreiung aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen nicht erteilt werden kann, wird an einem anderen Tage entsprechende Freizeit unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen erteilt.“
4. In § 2 Nr. 26 (zu § 52) erhalten die Buchstaben a und b folgende Fassung:
- „a) In Absatz 1 Unterabsatz 1 werden folgende Buchstaben g bis i angefügt:
- | | |
|---|--|
| g) kirchliche Trauung des Angestellten | 1 Arbeitstag, |
| h) Taufe und Konfirmation bzw. Erstkommunion eines Kindes des Angestellten | 1 Arbeitstag, |
| i) Ausübung eines Amtes als Mitglied der nach Verfassung, Gesetz oder Satzung leitenden kirchlichen Organe und ihrer Ausschüsse sowie der Kirchengerichte | erforderliche Abwesenheitszeit zuzüglich erforderlicher Wegezeiten.“ |
- b) In Absatz 1 wird folgender Unterabsatz 3 angefügt:
„Die in Buchstabe f genannte ärztliche Behandlung erfaßt auch die ärztliche Untersuchung und die ärztlich verordnete Behandlung.“
5. In § 2 Nr. 34 (zu Sonderregelungen 2 a) wird Buchstabe f gestrichen.
6. § 2 Nr. 35 (zu Sonderregelungen 2 b) wird wie folgt geändert:
- Buchstabe c wird gestrichen.
 - Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe c mit der Maßgabe, daß die Angaben „Absatz 5“ und „(5)“ durch die Angaben „Absatz 4“ und „(4)“ ersetzt werden.
 - Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe d.
7. In Nr. 35 a (zu Sonderregelungen 2 c) wird Buchstabe d gestrichen.

§ 2

Änderung des BAT-KF

Aus den Änderungen der BAT-Anwendungsordnung in § 1 ergeben sich folgende Änderungen im Wortlaut des BAT-KF:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

- Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
 - „(2) Die regelmäßige Arbeitszeit kann verlängert werden
 - bis zu zehn Stunden täglich (durchschnittlich 49 Stunden wöchentlich), wenn in sie regelmäßig eine Arbeitsbereitschaft von durchschnittlich mindestens zwei Stunden täglich fällt,
 - bis zu elf Stunden täglich (durchschnittlich 54 Stunden wöchentlich), wenn in sie regelmäßig eine Arbeitsbereitschaft von durchschnittlich mindestens drei Stunden fällt,
 - bis zu zwölf Stunden täglich (durchschnittlich 60 Stunden wöchentlich), wenn der Angestellte lediglich an der Arbeitsstelle anwesend sein muß, um im Bedarfsfall vorkommende Arbeiten zu verrichten.
 - „(3) Die regelmäßige Arbeitszeit kann bis zu zehn Stunden täglich (durchschnittlich 50 Stunden wöchentlich) verlängert werden, wenn Vor- und Abschlußarbeiten erforderlich sind.“
 - Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

„(4a) Ruhepausen können in Schichtbetrieben auf Kurzpausen von angemessener Dauer aufgeteilt werden.
Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit müssen die Angestellten eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden haben. Die Ruhezeit kann um bis zu zwei Stunden verkürzt werden, wenn die Art der Arbeit dies erfordert und die Kürzung der Ruhezeit innerhalb von dreizehn Wochen ausgeglichen wird.“
 - Nach Absatz 6 c wird folgender Absatz 6 d eingefügt:

„(6d) In Krankenhäusern und anderen Einrichtungen zur stationären oder ambulanten Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen können im Zusammenhang mit Bereitschaftsdiensten und Rufbereitschaft

 - die tägliche Arbeitszeit über zehn Stunden hinaus verlängert,
 - die Ruhezeit um mehr als zwei Stunden verkürzt
 und der Eigenart der Arbeit angepaßt werden, sofern die Versorgung der Patienten oder Betreuten ansonsten nicht sichergestellt wäre und der Gesundheitsschutz des Angestellten durch einen entsprechenden Zeitausgleich gewährleistet wird. Das Nähere wird durch eine Dienstvereinbarung geregelt.
Ohne Abschluß einer Dienstvereinbarung kann in Krankenhäusern und den genannten Einrichtungen in besonders begründeten Einzelfällen ausnahmsweise entsprechend Satz 1 verfahren werden, wenn ein entsprechender Zeitausgleich innerhalb eines Kalendermonats oder innerhalb von vier Wochen gewährleistet ist.“
2. § 15 a wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:
„(5) Ist der Angestellte in einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 29 Abschn. B Abs. 7) nach dieser oder einer entsprechenden Vorschrift für dasselbe Kalen-

derjahr bereits an einem Tag freigestellt worden, gilt der Anspruch nach Abs. 1 als erfüllt.“

3. § 15 a wird ferner wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Kalenderhalbjahr“ durch das Wort „Kalenderjahr“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Unterabsatz 1 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Kalenderhalbjahres“ durch das Wort „Kalenderjahres“ ersetzt.

4. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Soweit die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen, wird an dem Tage vor dem ersten Weihnachtstfeiertag und vor Neujahr jeweils ganztägig sowie an dem Tage vor Ostersonntag und vor Pfingstsonntag jeweils ab 12 Uhr Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen erteilt.“

b) Folgende Protokollnotiz wird angefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 2:

Die nach Satz 1 zustehende Arbeitsbefreiung an dem Tage vor dem ersten Weihnachtstfeiertag und vor Neujahr ist für Angestellte, die dienstplanmäßig an allen Tagen der Woche oder im Wechselschicht- oder Schichtdienst arbeiten und deren Dienstplan an einem oder an beiden dieser Tage für die Zeit bis 12 Uhr keine Arbeit vorsieht, im Umfang von jeweils einem Zehntel der für den Angestellten geltenden durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit zu gewähren, es sei denn, diese Tage fallen auf einen Samstag oder Sonntag, oder bei Angestellten, deren Arbeitszeit auf weniger als fünf Tage in der Woche verteilt ist auf einen für den Angestellten regelmäßig arbeitsfreien Tag.“

5. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Als Fälle nach § 616 BGB, in denen der Angestellte unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen im nachstehend genannten Ausmaß von der Arbeit freigestellt wird, gelten nur die folgenden Anlässe:

- a) Niederkunft der Ehefrau 1 Arbeitstag,
- b) Tod des Ehegatten, eines Kindes oder Elternteils 2 Arbeitstage,
- c) Umzug aus dienstlichem oder betrieblichem Grund an einen anderen Ort 1 Arbeitstag,
- d) 25-, 40- und 50jähriges Arbeitsjubiläum 1 Arbeitstag,
- e) schwere Erkrankung
 - aa) eines Angehörigen, soweit er in demselben Haushalt lebt, 1 Arbeitstag im Kalenderjahr,
 - bb) eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat, bis zu 4 Arbeitstagen im Kalenderjahr,
 - cc) einer Betreuungsperson, wenn der Angestellte deshalb die Betreuung seines Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen muß, bis zu 4 Arbeitstagen im Kalenderjahr,

- f) ärztliche Behandlung des Angestellten, wenn diese nach ärztlicher Bescheinigung während der Arbeitszeit erfolgen muß, erforderliche nachgewiesene Abwesenheitszeit zuzüglich erforderlicher Wegezeiten,
- g) kirchliche Trauung des Angestellten 1 Arbeitstag,
- h) Taufe und Konfirmation bzw. Erstkommunion eines Kindes des Angestellten 1 Arbeitstag,
- i) Ausübung eines Amtes als Mitglied der nach Verfassung, Gesetz oder Satzung leitenden kirchlichen Organe und ihrer Ausschüsse sowie der Kirchengerichte erforderliche Abwesenheitszeit zuzüglich erforderliche Wegezeiten.

In den Fällen des Unterabsatzes 1 Buchstabe e erfolgt eine Freistellung nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und der Arzt in den Fällen der Doppelbuchstaben aa und bb die Notwendigkeit der Anwesenheit des Angestellten zur vorläufigen Pflege bescheinigt. Die Freistellung in diesen Fällen darf insgesamt fünf Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.

Die in Buchstabe f genannte ärztliche Behandlung erfaßt auch die ärztliche Untersuchung und die ärztlich verordnete Behandlung.

(2) Bei Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht, soweit die Arbeitsbefreiung gesetzlich vorgeschrieben ist und soweit die Pflichten nicht außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls nach ihrer Verlegung, wahrgenommen werden können, besteht der Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung nur insoweit, als der Angestellte nicht Ansprüche auf Ersatz der Vergütung geltend machen kann. Die fortgezählten Beträge gelten in Höhe des Ersatzanspruchs als Vorschuß auf die Leistungen der Kostenträger. Der Angestellte hat den Ersatzanspruch geltend zu machen und die erhaltenen Beträge an den Arbeitgeber abzuführen.“

- b) In Absatz 3 Unterabsatz 1 werden nach dem Klammerzusatz die Worte „und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 Unterabsatz 1 und 2 werden jeweils nach dem Klammerzusatz die Worte „und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen“ eingefügt.
- d) Absatz 5 wird gestrichen.
- e) Die Protokollnotiz zu Absatz 5 wird durch die folgenden Protokollnotizen ersetzt:

„Protokollnotizen:

1. Als Zulagen, die in Monatsbeträgen festgelegt sind, gelten auch Monatspauschalen der in § 47 Absatz 2 Unterabsatz 2 genannten Bezüge.
2. Zu den ‚begründeten Fällen‘ im Sinne des Absatzes 3 Unterabsatz 2 können auch solche Anlässe gehören, für die nach Absatz 1 kein Anspruch auf Arbeitsbefreiung besteht (z. B. Umzug aus persönlichen Gründen).“

6. Nr. 6 Abschn. B Abs. 9 SR 2 a und Nr. 8 Abs. 9 SR 2 c werden gestrichen.

7. Nr. 5 SR 2 b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird gestrichen.
- b) Absatz 5 wird Absatz 4.

§ 3

Inkrafttreten

Es treten in Kraft

- a) § 1 Nr. 1 und 3 am 1. Juli 1996,
- b) § 1 Nr. 4 und § 2 Nr. 5 am 1. Oktober 1996,
- c) § 1 Nr. 2 und 5 bis 7, § 2 Nr. 1, 6 und 7 am 1. November 1996,
- d) § 2 Nr. 2 bis 4 am 1. Januar 1997.

Iserlohn, den 4. September 1996

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
gez. Drees

**Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung der MTArb-Anwendungsordnung
und des MTArb-KF**

Vom 4. September 1996

§ 1

Änderung der MTArb-Anwendungsordnung

Die Ordnung über die Anwendung des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter (MTArb-Anwendungsordnung – MTArb-AO –) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden nach dem Datum 6. Dezember 1995 die Worte „und den dazu ergangenen Änderungen bis zu den Änderungen durch den 1. Tarifvertrag zur Änderung des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter vom 17. Juli 1996“ eingefügt.
2. § 2 Nr. 14 (zu § 15) wird wie folgt geändert
 - a) Die Buchstaben a und b erhalten folgende Fassung:
 - „a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:
,(4 a) Ruhepausen können in Schichtbetrieben auf Kurzpausen von angemessener Dauer aufgeteilt werden.
Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit müssen die Arbeiter eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden haben. Die Ruhezeit kann um bis zu zwei Stunden verkürzt werden, wenn die Art der Arbeit dies erfordert und die Kürzung der Ruhezeit innerhalb von dreizehn Wochen ausgeglichen wird.‘
 - b) Nach Absatz 6 b werden folgende Absätze 6 c und 6 d eingefügt:
,(6 c) Zur Feststellung des Umfangs der Arbeitsleistung während des Bereitschaftsdienstes kann der Arbeitgeber verlangen, daß der Arbeiter Aufzeichnungen über seine Tätigkeit führt.
(6 d) In Krankenhäusern und anderen Einrichtungen zur stationären oder ambulanten Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen können im Zusammenhang mit Bereitschaftsdiensten und Rufbereitschaft
 - a) die tägliche Arbeitszeit über zehn Stunden hinaus verlängert,
 - b) die Ruhezeit um mehr als zwei Stunden verkürzt und der Eigenart der Arbeit angepaßt werden, so-

fern die Versorgung der Patienten oder Betreuten ansonsten nicht sichergestellt wäre und der Gesundheitsschutz des Arbeiters durch einen entsprechenden Zeitausgleich gewährleistet wird. Das Nähere wird durch eine Dienstvereinbarung geregelt. Ohne Abschluß einer Dienstvereinbarung kann in Krankenhäusern und den genannten Einrichtungen in besonders begründeten Einzelfällen ausnahmsweise entsprechend Satz 1 verfahren werden, wenn ein entsprechender Zeitausgleich innerhalb eines Kalendermonats oder innerhalb von vier Wochen gewährleistet ist.“

- b) Die bisherigen Buchstaben a und b werden die Buchstaben c und d.
3. In § 2 werden nach Nr. 14 (zu § 15) folgende Nrn. 14 a und 14 b eingefügt:

„14 a. Zu § 15 a

§ 15 a findet bis zum 31. Dezember 1996 mit folgenden Maßgaben Anwendung:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Kalenderjahr“ durch das Wort „Kalenderhalbjahr“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Unterabsatz 1 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Kalenderjahres“ durch das Wort „Kalenderhalbjahres“ ersetzt.
- c) Die Übergangsvorschrift zu Absatz 1 Satz 1 wird nicht angewendet.

14 b. Zu § 16

§ 16 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß Absatz 2 bis zum 31. Dezember 1996 in folgender Fassung gilt:

„(2) An dem Tage vor Neujahr, vor Ostersonntag, vor Pfingstsonntag oder vor dem ersten Weihnachtsfeiertag wird, soweit die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen, ab 12 Uhr Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Monatsregelohnes erteilt. Dem Arbeiter, dem diese Arbeitsbefreiung aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen nicht erteilt werden kann, wird an einem anderen Tage entsprechende Freizeit unter Fortzahlung des Monatsregelohnes erteilt.“

4. In § 2 Nr. 24 (zu § 33) erhalten die Buchstaben a und b folgende Fassung:

„a) In Absatz 1 Unterabsatz 1 werden folgende Buchstaben g bis i angefügt:

- | | |
|---|--|
| g) kirchliche Trauung des Arbeiters | 1 Arbeitstag, |
| h) Taufe und Konfirmation bzw. Erstkommunion eines Kindes des Arbeiters | 1 Arbeitstag, |
| i) Ausübung eines Amtes als Mitglied der nach Verfassung, Gesetz oder Satzung leitenden kirchlichen Organe und ihrer Ausschüsse sowie der Kirchengenossen | erforderliche Abwesenheitszeit zuzüglich erforderlicher Wegezeiten.‘ |

- b) In Absatz 1 wird folgender Unterabsatz 3 angefügt:
,Die in Buchstabe f genannte ärztliche Behandlung erfaßt auch die ärztliche Untersuchung und die ärztlich verordnete Behandlung.‘“

§ 2

Änderung des MTArb-KF

Aus den Änderungen der MTArb-Anwendungsordnung in

§ 1 ergeben sich folgende Änderungen im Wortlaut des MTArb-KF:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die regelmäßige Arbeitszeit kann verlängert werden

a) bis zu zehn Stunden täglich (durchschnittlich 49 Stunden wöchentlich), wenn in sie regelmäßig eine Arbeitsbereitschaft von durchschnittlich mindestens zwei Stunden täglich fällt,

b) bis zu elf Stunden täglich (durchschnittlich 54 Stunden wöchentlich), wenn in sie regelmäßig eine Arbeitsbereitschaft von durchschnittlich mindestens drei Stunden fällt,

c) bis zu zwölf Stunden täglich (durchschnittlich 60 Stunden wöchentlich), wenn der Arbeiter lediglich an der Arbeitsstelle anwesend sein muß, um im Bedarfsfall vorkommende Arbeiten zu verrichten.

(3) Die regelmäßige Arbeitszeit kann bis zu zehn Stunden täglich (durchschnittlich 50 Stunden wöchentlich) verlängert werden, wenn Vor- und Abschlußarbeiten erforderlich sind.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

„(4a) Ruhepausen können in Schichtbetrieben auf Kurzpausen von angemessener Dauer aufgeteilt werden.

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit muß der Arbeiter eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden haben. Die Ruhezeit kann um bis zu zwei Stunden verkürzt werden, wenn die Art der Arbeit dies erfordert und die Kürzung der Ruhezeit innerhalb von dreizehn Wochen ausgeglichen wird.“

c) Nach Absatz 6 b werden folgende Absätze 6 c und 6 d eingefügt:

„(6c) Zur Feststellung des Umfangs der Arbeitsleistung während des Bereitschaftsdienstes kann der Arbeitgeber verlangen, daß der Arbeiter Aufzeichnungen über seine Tätigkeit führt.

(6d) In Krankenhäusern und anderen Einrichtungen zur stationären oder ambulanten Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen können im Zusammenhang mit Bereitschaftsdiensten und Rufbereitschaft

a) die tägliche Arbeitszeit über zehn Stunden hinaus verlängert,

b) die Ruhezeit um mehr als zwei Stunden verkürzt und der Eigenart der Arbeit angepaßt werden, sofern die Versorgung der Patienten oder Betreuten ansonsten nicht sichergestellt wäre und der Gesundheitsschutz des Arbeiters durch einen entsprechenden Zeitausgleich gewährleistet wird. Das Nähere wird durch eine Dienstvereinbarung geregelt.

Ohne Abschluß einer Dienstvereinbarung kann in Krankenhäusern und den genannten Einrichtungen in besonders begründeten Einzelfällen ausnahmsweise entsprechend Satz 1 verfahren werden, wenn ein entsprechender Zeitausgleich innerhalb eines Kalendermonats oder innerhalb von vier Wochen gewährleistet ist.“

2. § 15 a wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

„(5) Ist der Arbeiter in einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 29 Abschn. B Abs. 7 BAT-KF) nach dieser oder einer entsprechenden Vorschrift für dasselbe Kalenderjahr bereits an einem Tag freigestellt worden, gilt der Anspruch nach Abs. 1 als erfüllt.“

3. § 15 a wird ferner wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Kalenderhalbjahr“ durch das Wort „Kalenderjahr“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Unterabsatz 1 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Kalenderhalbjahres“ durch das Wort „Kalenderjahres“ ersetzt.

4. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Soweit die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen, wird an dem Tage vor dem ersten Weihnachtsfeiertag und vor Neujahr jeweils ganztätig sowie an dem Tage vor Ostersonntag und vor Pfingstsonntag jeweils ab 12 Uhr Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Monatsregellohnes erteilt.“

b) In Satz 2 wird das Wort „Lohnes“ durch das Wort „Monatsregellohnes“ ersetzt.

c) Folgende Protokollnotiz wird angefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 2:

Die nach Satz 1 zustehende Arbeitsbefreiung an dem Tage vor dem ersten Weihnachtsfeiertag und vor Neujahr ist für Arbeiter, die dienstplanmäßig an allen Tagen der Woche oder im Wechselschicht- oder Schichtdienst arbeiten und deren Dienstplan an einem oder an beiden dieser Tage für die Zeit bis 12 Uhr keine Arbeit vorsieht, im Umfang von jeweils einem Zehntel der für den Arbeiter geltenden durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit zu gewähren, es sei denn, diese Tage fallen auf einen Samstag oder Sonntag, oder bei Arbeitern, deren Arbeitszeit auf weniger als fünf Tage in der Woche verteilt ist auf einen für den Arbeiter regelmäßig arbeitsfreien Tag.“

5. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Als Fälle nach § 616 BGB, in denen der Arbeiter unter Fortzahlung des Lohnes im nachstehend genannten Ausmaß von der Arbeit freigestellt wird, gelten nur die folgenden Anlässe:

a) Niederkunft der Ehefrau 1 Arbeitstag,
b) Tod des Ehegatten, eines Kindes oder Elternteils 2 Arbeitstage,

c) Umzug aus dienstlichem oder betrieblichem Grund an einen anderen Ort 1 Arbeitstag,

d) 25-, 40- und 50jähriges Arbeitsjubiläum 1 Arbeitstag,

e) schwere Erkrankung

aa) eines Angehörigen, soweit er in demselben Haushalt lebt, 1 Arbeitstag im Kalenderjahr,

bb) eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat, bis zu 4 Arbeitstagen im Kalenderjahr,

cc) einer Betreuungsperson, wenn der Arbeiter deshalb die Betreuung seines Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen muß, bis zu 4 Arbeitstagen im Kalenderjahr,

- | | |
|---|---|
| f) ärztliche Behandlung des Arbeiters, wenn diese nach ärztlicher Bescheinigung während der Arbeitszeit erfolgen muß, | erforderliche nachgewiesene Abwesenheitszeit zuzüglich erforderlicher Wegezeiten, |
| g) kirchliche Trauung des Arbeiters | 1 Arbeitstag, |
| h) Taufe und Konfirmation bzw. Erstkommunion eines Kindes des Arbeiters | 1 Arbeitstag, |
| i) Ausübung eines Amtes als Mitglied der nach Verfassung, Gesetz oder Satzung leitenden kirchlichen Organe und ihrer Ausschüsse sowie der Kirchengerichte | erforderliche Abwesenheitszeit zuzüglich erforderlicher Wegezeiten.“ |

In den Fällen des Unterabsatzes 1 Buchstabe e erfolgt eine Freistellung nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und der Arzt in den Fällen der Doppelbuchstaben aa und bb die Notwendigkeit der Anwesenheit des Arbeiters zur vorläufigen Pflege bescheinigt. Die Freistellung in diesen Fällen darf insgesamt fünf Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.

Die in Buchstabe f genannte ärztliche Behandlung erfaßt auch die ärztliche Untersuchung und die ärztlich verordnete Behandlung.

(2) Bei Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht, soweit die Arbeitsbefreiung gesetzlich vorgeschrieben ist und soweit die Pflichten nicht außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls nach ihrer Verlegung, wahrgenommen werden können, besteht der Anspruch auf Fortzahlung des Lohnes nur insoweit, als der Arbeiter nicht Ansprüche auf Ersatz des Lohnes geltend machen kann. Der fortgezahlte Lohn gilt in Höhe des Ersatzanspruchs als Vorschuß auf die Leistungen der Kostenträger. Der Arbeiter hat den Ersatzanspruch geltend zu machen und die erhaltenen Beträge an den Arbeitgeber abzuführen.“

- b) Es wird folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 5:

Zu den ‚begründeten Fällen‘ im Sinne des Absatzes 5 können auch solche Anlässe gehören, für die nach Absatz 1 kein Anspruch auf Arbeitsbefreiung besteht (z. B. Umzug aus persönlichen Gründen).“

§ 3

Inkrafttreten

Es treten in Kraft

- a) § 1 Nr. 1 und 3 am 1. Juli 1996,
- b) § 1 Nr. 4 und § 2 Nr. 5 am 1. Oktober 1996,
- c) § 1 Nr. 2 und § 2 Nr. 1 am 1. November 1996,
- d) § 2 Nr. 2 bis 4 am 1. Januar 1997.

Iserlohn, den 4. September 1996

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
gez. Drees

**Arbeitsrechtsregelung zur Änderung
der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der kirchlichen Auszubildenden**

Vom 4. September 1996

§ 1

**Änderung der Ordnung zur Regelung
der Rechtsverhältnisse
der kirchlichen Auszubildenden**

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) wird wie folgt geändert:

§ 6 a wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Kalenderhalbjahr“ durch das Wort „Kalenderjahr“ ersetzt.
2. In Absatz 3 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Kalenderhalbjahres“ durch das Wort „Kalenderjahres“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Iserlohn, den 4. September 1996

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
gez. Drees

**Arbeitsrechtsregelung zur Änderung
der Krankenpflegeschülerordnung**

Vom 4. September 1996

§ 1

Änderung der Krankenpflegeschülerordnung

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz (KrSchO) wird wie folgt geändert:

1. § 8 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Kalenderhalbjahr“ durch das Wort „Kalenderjahr“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Kalenderhalbjahres“ durch das Wort „Kalenderjahres“ ersetzt.

2. In § 11 Abs. 3 werden die Worte „des genannten Tarifvertrages“ durch die Worte „der genannten Ordnung“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Iserlohn, den 4. September 1996

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
gez. Drees

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum

Vom 4. September 1996

§ 1

Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum (ÄiPO) wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Kalenderhalbjahr“ durch das Wort „Kalenderjahr“ ersetzt.
2. In Absatz 3 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Kalenderhalbjahres“ durch das Wort „Kalenderjahres“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Iserlohn, den 4. September 1996

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
gez. Drees

25. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

Nr. 13759 III Az. 14-18-2 Düsseldorf, 11. Oktober 1996

Aufgrund von § 2 Abs. 3 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen hat der Verwaltungsrat im Benehmen mit dem Vorstand des Verbandes kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Rheinland-Westfalen-Lippe die 25. Änderung der Satzung beschlossen. Die Kirchenleitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen haben diese Satzungsänderungen genehmigt. Die staatsaufsichtliche Genehmigung durch das Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen ist ebenfalls erfolgt.

Wir machen den Text der Änderung nachstehend bekannt.

Das Landeskirchenamt

25. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

vom 21. Dezember 1966 / 4. Januar 1967

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 21. Dezember 1966 / 4. Januar 1967, zu-

letzt geändert durch die 24. Satzungsänderung vom 12. Oktober 1995, wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden die Worte „vom Beginn der zweiten Saisonbeschäftigung“ durch die Worte „erst vom Beginn des zweiten Beschäftigungsjahres“ ersetzt.

2. In § 17 Abs. 3 Buchst. h werden die Worte „die sachlichen Voraussetzungen für das Erlangen der Regelaltersrente nach § 35 SGB VI nicht vorliegen oder“ gestrichen.
3. In § 20 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „die sachlichen Voraussetzungen für das Erlangen der Regelaltersrente nach § 35 SGB VI nicht vorliegen oder“ gestrichen.

4. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a werden nach der Jahreszahl „1974“ die Worte „bzw. unter den Manteltarifvertrag für Auszubildende (Mantel-TV Azubi-O) vom 5. März 1991“ eingefügt.

b) In Buchstabe b werden nach der Jahreszahl „1986“ die Worte „bzw. des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden (Mantel-TV Schü-O) vom 5. März 1991“ eingefügt.

c) In Buchstabe c werden nach der Jahreszahl „1987“ die Worte „bzw. des Manteltarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärztinnen/Ärzte im Praktikum (Mantel-TV ÄiP-O) vom 5. März 1991“ eingefügt.

5. In § 31 Abs. 2 Buchst. a werden die Worte „(§§ 56, 249 SGB VI)“ durch die Worte „(§§ 56, 249, 249 a SGB VI)“ ersetzt.

6. § 33 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aa) In Doppelbuchstabe aa werden die Worte „(§§ 56, 249 SGB VI)“ durch die Worte „(§§ 56, 249, 249 a SGB VI)“ ersetzt und nach den Worten „Umlage-monate sind“ die Worte „sowie mit Ausnahme der vor dem 3. Oktober 1990 zurückgelegten Zeiten im Beitrittsgebiet, wenn die Pflichtversicherung erstmals nach dem 2. Oktober 1990 begonnen hat“ eingefügt.

bb) In Doppelbuchstabe bb werden nach den Worten „Lebensversicherung (§ 31 Abs. 2 Buchst. d)“ die Worte „– im Beitrittsgebiet nach dem 2. Oktober 1990 –“ eingefügt.

b) Der Punkt nach Satz 1 wird durch ein Semikolon ersetzt und es werden die Worte „der Ausschluß von Zeiten vor dem 3. Oktober 1990 nach Buchstabe a Doppelbuchstabe aa gilt sinngemäß.“ angefügt.

7. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Verhältnisse“ die Worte „– bei Entgelten im Beitrittsgebiet, die nach einem Bemessungssatz unter 100 v.H. bemessen waren, auch infolge von Änderungen des Bemessungssatzes –“ eingefügt.

b) Absatz 6 Satz 2 wird gestrichen. Die Satzbezeichnung vor Satz 1 entfällt.

8. In § 40 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a werden die Worte „(§§ 56, 249 SGB VI)“ durch die Worte „(§§ 56, 249, 249 a SGB VI)“ ersetzt.

9. In § 41 Abs. 5 Buchst. a werden die Worte „(§§ 56, 249 SGB VI)“ durch die Worte „(§§ 56, 249, 249 a SGB VI)“ ersetzt.

10. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Verhältnisse“ die Worte „– bei Entgelten im Beitrittsgebiet, die nach einem Bemessungssatz unter 100 v.H. bemessen waren, auch infolge von Änderungen des Bemessungssatzes –“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „§ 65 SGB VI“ durch die Worte „§§ 65, 254 c SGB VI“ ersetzt und nach dem Wort „Rentenwert“ die Worte „bzw. der neue aktuelle Rentenwert (Ost)“ eingefügt.

11. § 54 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

In Nummer 1 Buchst. a, Nummer 2 Buchst. a und Nummer 3 Buchst. a werden die Worte „jährliche Anpassungen (§ 65 SGB VI)“ durch die Worte „Anpassungen (§§ 65, 254 c SGB VI)“ ersetzt.

12. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „I BAT-KF“ die Worte „(VKA) bzw. – im Beitrittsgebiet – BAT-O (VKA) oder entsprechender kirchlicher Arbeitsregelungen“ eingefügt.
- b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Bundesbesoldungsgesetz“ die Worte „– im Beitrittsgebiet in Verbindung mit der 2. BesÜV –“ eingefügt.
- bb) In Satz 4 werden die Worte „Krankenbezüge oder Krankengeldzuschuß“ durch die Worte „oder Krankenbezüge“ ersetzt.

13. Es wird folgender § 108 neu eingefügt:

„§ 108

Rentenversicherungszeiten im Beitrittsgebiet

Der Ausschluß von Rentenversicherungszeiten aus dem Beitrittsgebiet nach § 33 Abs. 2 Satz 1 gilt nicht für Versorgungsrentenberechtigte, bei denen der Versicherungsfall erstmals vor dem 1. November 1995 eingetreten ist, sowie für die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen eines vor dem 1. November 1995 verstorbenen Pflichtversicherten oder Versorgungsrentenberechtigten.“

14. Es wird folgender § 108 a neu eingefügt:

„§ 108 a

Sonderregelung für Arbeitnehmer im Beitrittsgebiet

(1) ¹Der im Beitrittsgebiet Pflichtversicherte, bei dem der Versicherungsfall vor Erfüllung der Wartezeit (§ 29 Abs. 1 Satz 1) eingetreten ist und der vom 1. Januar 1992 an ununterbrochen bei einem Beteiligten, dessen Rechts- oder Funktionsvorgänger oder bei einem Arbeitgeber, der Mitglied einer Zusatzversorgungseinrichtung ist, von der Versicherungen zur Kasse übergeleitet werden, bzw. bei dessen Rechts- oder Funktionsvorgänger, in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat, das – bei Geltung der Satzung – zur Pflichtversicherung geführt hätte, und

- a) der vom 1. Januar 1997 an bis zum Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen pflichtversichert gewesen ist, oder
- b) nach dem 1. Januar 1997
- aa) aufgrund einer vom Beteiligten aus betrieblichen Gründen ausgesprochenen Kündigung oder aufgrund eines vom Beteiligten aus nicht verhaltensbedingten Gründen veranlaßten Auflösungsvertrages aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden,
- bb) vom 1. Januar 1997 an bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses ununterbrochen pflichtversichert gewesen und
- cc) bei dem der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1

Satz 1 Buchst. d vor dem 2. Januar 2002 eingetreten

ist,

erhält eine Leistung in der Höhe, in der sie ihm als Versicherungsrente (§ 35 Abs. 1) zustehen würde, wenn er in den dem Eintritt des Versicherungsfalles bzw. dem Ende des Arbeitsverhältnisses vorangegangenen 60 Kalendermonaten pflichtversichert gewesen wäre. ²Satz 1 gilt für Hinterbliebene eines vor Erfüllung der Wartezeit verstorbenen Pflichtversicherten entsprechend.

(2) Die Leistungen nach Absatz 1 gelten als Versicherungsrente im Sinne der Satzung.“

15. Es wird folgender § 108 b neu eingefügt:

„108 b

Versicherungsfreiheit**Lebensversicherung im Beitrittsgebiet anstelle der Pflichtversicherung**

(1) ¹Der bei einem Arbeitgeber im Beitrittsgebiet im Arbeitsverhältnis stehende Arbeitnehmer, für den vor dem 4. Mai 1995 unter Beteiligung des Arbeitgebers ein Lebensversicherungsvertrag abgeschlossen oder ein Bezugsrecht aus einem Gruppenversicherungsvertrag begründet worden ist, ist nur zu versichern, wenn er dies unter Verzicht auf die damit zusammenhängenden Leistungen des Arbeitgebers beantragt. ²Der Antrag bedarf der Schriftform und kann nur bis zum 31. Januar 1997 gestellt werden.

(2) Für Arbeitnehmer eines Arbeitgebers, dessen Beteiligungsverhältnis bei der Kasse nach dem 1. Januar 1997 beginnt, tritt an die Stelle des Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunktes ein Zeitpunkt, der sechs Monate nach dem Beginn des Beteiligungsverhältnisses liegt.“

16. Der Siebte Teil Inkrafttreten beginnt mit § 109. Der bisherige § 108 wird § 109.

§ 2

Inkrafttreten

¹Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. ²Davon abweichend treten § 1 Nr. 6 (§ 33 Abs. 2) und § 1 Nr. 13 (§ 108 neu) mit Wirkung vom 1. November 1995 in Kraft.

Dortmund, den 26. April 1996

(Siegel) Der Verwaltungsrat der
Kirchlichen Zusatzversorgungskasse
Rheinland-Westfalen
gez. Unterschriften

Die vorstehende 25. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird hiermit genehmigt.

Bielefeld, den 12. Juli 1996

(Siegel) Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

Düsseldorf, den 4. Juli 1996

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Die vorstehende 25. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 21. Dezember 1966 / 4. Januar 1967 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Verleihung der Rechte einer An-

stalt des öffentlichen Rechts an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse vom 14. Juli 1964 (GV. NW. S. 257) staatsaufsichtlich genehmigt.

Düsseldorf, den 30. August 1996

(Siegel) Ministerium für Stadtentwicklung,
Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
gez. Unterschrift

Satzung über die Leitung und Verwaltung der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Cronenberg vom 8. Oktober 1996

Auf Grund von Artikel 7 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 90 Absatz 3, Artikel 106 Absatz 2, Artikel 123 Absatz 1 Satz 4, Artikel 126 Absatz 2 und Artikel 128 Absatz 4 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 2. Mai 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1979 (KABl. 1979 S. 41), zuletzt geändert durch die Kirchengesetze zur Änderung der Kirchenordnung vom 11. Januar 1996 (KABl. 1996 S. 2) und § 126 Absatz 2 Satz 1 der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 8. April 1960 (KABl. 1960 S. 103, 170), zuletzt geändert durch Beschluß der Kirchenleitung vom 25. Januar 1990 (KABl. 1990 S. 21, 123), beschließt das Presbyterium der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Cronenberg in Wuppertal-Cronenberg nach Anhören des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Elberfeld folgende Satzung:

Abschnitt I

Leitung der Kirchengemeinde

§ 1

Das Presbyterium

- (1) Das Presbyterium trägt im Rahmen der Kirchenordnung die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde.
- (2) Das Presbyterium überträgt nach Maßgabe dieser Satzung Aufgaben auf den Verwaltungsausschuß. Das Presbyterium kann für die Arbeit des Verwaltungsausschusses allgemeine Richtlinien und Grundsätze aufstellen. Es kann – auch für den Einzelfall – die Entscheidung an sich ziehen und Beschlüsse des Verwaltungsausschusses aufheben oder ändern.
- (3) Das Presbyterium ist für alle Personalangelegenheiten ausschließlich zuständig. In dringenden Personalangelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verwaltungsausschuß entsprechende Entscheidungen treffen. Das Presbyterium ist in seiner nächsten Sitzung hierüber zu informieren.
- (4) Pfarrerinnen/Pfarrer und andere hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde sind im Rahmen ihres Aufgabenbereiches berechtigt, Erwerbsgeschäfte abzuschließen und Verpflichtungen bis zu einer Höhe von 500,- DM für die Kirchengemeinde einzugehen, soweit die sich daraus ergebenden Zahlungsverpflichtungen durch entsprechende Haushaltsansätze gedeckt sind.

§ 2

Vorsitzende/Vorsitzender und Kirchmeisterin/Kirchmeister

- (1) Das Presbyterium wählt aus seiner Mitte
 - a) die Vorsitzende / den Vorsitzenden,
 - b) die Stellvertreterin / den Stellvertreter der/des Vorsitzenden,
 - c) die Finanzkirchmeisterin / den Finanzkirchmeister,
 - d) die Baukirchmeisterin / den Baukirchmeister,
 - e) die Friedhofskirchmeisterin / den Friedhofskirchmeister.
- (2) Kirchmeisterin/Kirchmeister im Sinne von Artikel 115 Abs. 3 und 4 der Kirchenordnung ist die Finanzkirchmeisterin / der Finanzkirchmeister.
- (3) Die Amtszeit der in Absatz 1 Genannten beträgt zwei Jahre. Sofern eine/einer der Genannten vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Amt ausscheidet, wählt das Presbyterium eine Nachfolgerin / einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit der/des Ausgeschiedenen.

§ 3

Fachausschüsse

Das Presbyterium bildet als Fachausschuß den Verwaltungsausschuß.

§ 4

Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses

- (1) Dem Verwaltungsausschuß gehören
 - a) die Vorsitzende / der Vorsitzende des Presbyteriums,
 - b) die Stellvertreterin / der Stellvertreter der/des Vorsitzenden des Presbyteriums,
 - c) die Finanzkirchmeisterin / der Finanzkirchmeister,
 - d) die Baukirchmeisterin / der Baukirchmeister,
 - e) die Friedhofskirchmeisterin / der Friedhofskirchmeister
 als geborene Mitglieder an. Die Verwaltungsleiterin / Der Verwaltungsleiter nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses mit beratender Stimme teil.
- (2) Zu den Sitzungen kann der Verwaltungsausschuß weitere Presbyterinnen/Presbyter, Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Presbyteramt haben, mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verwaltungsausschuß endet unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 113 der Kirchenordnung mit dem Ausscheiden aus dem Presbyterium.
- (4) Im übrigen gelten für die Mitglieder des Verwaltungsausschusses Artikel 83 Absatz 3 und Artikel 84 Absatz 1 der Kirchenordnung.

§ 5

Vorsitz im Verwaltungsausschuß

Das Presbyterium überträgt den Vorsitz im Verwaltungsausschuß der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Presbyteriums.

§ 6

Aufgaben des Verwaltungsausschusses

Zu den Aufgaben des Verwaltungsausschusses gehören

- a) Beratung des Haushaltsplanes,
- b) Beratung der Jahresrechnung,
- c) Vergabe von Aufträgen über 10.000,- DM im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel,
- d) Vergabe von Aufträgen, für die der Haushaltsplan keine ausreichende Deckung vorsieht, die aber durch Einsparungen an anderer Stelle gedeckt werden,

- e) Beratung von Anträgen und Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen, für die der Haushaltsplan keine Deckung vorsieht,
- f) Durchführung der jährlichen Baubegehung,
- g) Planung und Durchführung von Bauunterhaltungsmaßnahmen, die keiner kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen unter Berücksichtigung der Buchstaben c) und d),
- h) Vorbereitung der Planung und Durchführung von Bauvorhaben und Bauunterhaltungsmaßnahmen, die einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die unter Buchstabe e) fallen,
- i) Abnahme von Bauten nach § 55 Absatz 1 der Verwaltungsordnung,
- j) Abschluß von Miet-, Versicherungs- und Wartungsverträgen,
- k) Abschluß von Mietverträgen für gemeindeeigene Wohnungen und Räume,
- l) Festsetzung der Mieten und der Mietwerte für gemeindeeigene Wohnungen und Räume,
- m) Beratung über die Änderung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung,
- n) Entscheidungen über die Ermäßigung, Stundung, Niederschlagung und den Erlaß von Gebühren, Beiträgen und Entgelten, die im Rahmen von Gebührenordnungen erhoben werden, sowie Mieten,
- o) Einleitung juristischer Schritte zum Eintreiben von Gebühren, die im Rahmen von Gebührenordnungen erhoben werden, sowie Mieten,
- p) Gewährung von Zuschüssen an Gemeindekreise und andere Einrichtungen und Organisationen, soweit dafür Mittel im Haushaltsplan bereitgestellt wurden,
- q) Vorbereitung der Entscheidungen in Personalangelegenheiten,
- r) Entscheidungen gemäß § 1 Absatz 3 Satz 2, § 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 3 der Satzung,
- s) Vorbereitung der Sitzungen des Presbyteriums.

§ 7

Besondere Bestimmungen für das Verfahren des Verwaltungsausschusses

- (1) Wird im Verwaltungsausschuß ein Antrag beraten, den ein Mitglied des Presbyteriums gestellt hat, das dem Verwaltungsausschuß nicht angehört, so ist es zu der Sitzung einzuladen und kann sich an der Beratung beteiligen.
- (2) Soweit der Beschluß des Verwaltungsausschusses das geltende Recht – mit Einschluß des Kirchenrechts – verletzt, hat der Vorsitzende des Presbyteriums den Beschluß zu beanstanden und seine Ausführung bis zu einer Entscheidung des Presbyteriums auszusetzen. Bestätigt das Presbyterium den Beschluß des Verwaltungsausschusses, so ist nach § 6 Absatz 3 der Verwaltungsordnung zu verfahren.
- (3) Artikel 109 Absatz 4, Artikel 116 Absatz 2 und 3 und Artikel 117 bis 122 der Kirchenordnung gelten für den Verwaltungsausschuß entsprechend.

§ 8

Geschäftsordnung

Das Presbyterium kann sich und dem Verwaltungsausschuß eine Geschäftsordnung geben.

Abschnitt II

Verwaltung der Kirchengemeinde

§ 9

Zuständigkeit in Verwaltungsangelegenheiten

Für die Verwaltung der Kirchengemeinde sind zuständig das Presbyterium, der Verwaltungsausschuß, die Vorsitzende / der Vorsitzende des Presbyteriums und die Kirchmeisterinnen / Kirchmeister. Sie führen ihre Aufgaben mit Hilfe des Gemeindegamtes durch.

§ 10

Besondere Zuständigkeiten der/des Vorsitzenden

- (1) Die/Der Vorsitzende des Presbyteriums entscheidet für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde über
 - a) die Gewährung von Arbeitsbefreiung und Erholungsurlaub,
 - b) die Genehmigung von Fortbildungsmaßnahmen,
 - c) die Gewährung von Sonderurlaub und unbezahltem Urlaub,
 - d) die Beschäftigung von Aushilfen im Einvernehmen mit der Finanzkirchmeisterin / dem Finanzkirchmeister.
- (2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten nicht für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakoniestation, da die Satzung der Diakoniestation eine gesonderte Regelung enthält.

§ 11

Aufgaben der Finanzkirchmeisterin / des Finanzkirchmeisters

- (1) Die Finanzkirchmeisterin / Der Finanzkirchmeister führt die Aufsicht über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Kirchengemeinde. Sie/Er entscheidet über die Anlegung der finanziellen Mittel bei den Banken.
- (2) Die Finanzkirchmeisterin / Der Finanzkirchmeister vertritt die Kirchengemeinde in den Gremien der Einrichtungen, an denen die Kirchengemeinde durch eine Einlage finanziell beteiligt ist. Das Presbyterium kann durch Beschluß andere Personen beauftragen.
- (3) Im Rahmen des Haushaltsplanes kann die Finanzkirchmeisterin / der Finanzkirchmeister Aufträge bis zu 10.000,- DM erteilen.

§ 12

Aufgaben der Baukirchmeisterin / des Baukirchmeisters

- (1) Die Baukirchmeisterin / Der Baukirchmeister führt die Aufsicht über die Grundstücke, Gebäude, Inventar und anderen Vermögensstücke der Kirchengemeinde.
- (2) Im Rahmen des Haushaltsplanes kann die Baukirchmeisterin / der Baukirchmeister Aufträge bis 10.000,- DM, ab 5.000,- DM im Einvernehmen mit der Finanzkirchmeisterin / dem Finanzkirchmeister, erteilen. Kann kein Einvernehmen erzielt werden, entscheidet der Verwaltungsausschuß.

§ 13

Aufgaben der Friedhofskirchmeisterin / des Friedhofskirchmeisters

- (1) Die Friedhofskirchmeisterin / Der Friedhofskirchmeister führt die Aufsicht über den Friedhof der Kirchengemeinde, bei Grundstücken, Gebäuden, Inventar und anderen Vermögensstücken im Einvernehmen mit der Baukirchmeisterin / dem Baukirchmeister.
- (2) Im Rahmen des Haushaltsplanes kann die Friedhofskirchmeisterin / der Friedhofskirchmeister Aufträge bis 10.000,-

DM, ab 5.000,- DM im Einvernehmen mit der Finanzkirchmeisterin / dem Finanzkirchmeister, erteilen.

(3) Kann kein Einvernehmen nach Absatz 1 oder Absatz 2 erzielt werden, entscheidet der Verwaltungsausschuß.

§ 14

Aufgaben der Verwaltungsleiterin / des Verwaltungsleiters

In Angelegenheiten der Verwaltung der Kirchengemeinde obliegt der Verwaltungsleiterin / dem Verwaltungsleiter

- a) die Ausführung von Weisungen der/des Vorsitzenden des Presbyteriums,
- b) die Ausführung der Beschlüsse des Presbyteriums und der Fachausschüsse,
- c) die Teilnahme an Presbyteriumssitzungen und Ausschusssitzungen, sowie die Führung des Protokolls bei diesen Sitzungen,
- d) die Bearbeitung aller Personalangelegenheiten einschließlich der Festsetzung der Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod gemäß den Beihilfenvorschriften der Evangelischen Kirche im Rheinland,
- e) die Leitung des Dienstbetriebes und die Verteilung der Geschäfte im Gemeindeamt,
- f) die Erledigung aller sonstigen Aufgaben, die ihr/ihm auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder durch Dienstanweisung übertragen sind,
- g) die Führung der einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 15

Führung des Schriftverkehrs

(1) Zur Erledigung der in § 14 der Satzung genannten Angelegenheiten der Verwaltung wird der Verwaltungsleiterin / dem Verwaltungsleiter auf Grund des Artikels 123 Absatz 1 der Kirchenordnung die Befugnis zur abschließenden Zeichnung des Schriftverkehrs übertragen.

(2) Der/Dem Vorsitzenden des Presbyteriums bleiben vorbehalten

- a) die Beglaubigung der Auszüge aus dem Protokollbuch des Presbyteriums, des Verwaltungsausschusses und der eventuellen weiteren Fachausschüsse,
- b) die Unterzeichnung aller förmlichen Rechtsbescheide, mit Ausnahme von Urkunden.

(3) Die/Der Vorsitzende des Presbyteriums kann sich auch für Einzelfälle anderer Art die Schlußzeichnung vorbehalten.

§ 16

Ausführung des Haushaltsplanes

(1) Die Verwaltungsleiterin / Der Verwaltungsleiter hat im Einvernehmen mit den Kirchmeisterinnen/Kirchmeistern den Haushaltsplan im Rahmen der Beschlüsse des Presbyteriums und des Verwaltungsausschusses nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auszuführen.

(2) Die Anordnungsbefugnis von Kassenanordnungen obliegt der/dem Vorsitzenden des Presbyteriums. Im Verhinderungsfall wird sie/er von der Finanzkirchmeisterin / dem Finanzkirchmeister vertreten.

(3) Die Zeichnung der Sachlichen Richtigkeit obliegt der Finanzkirchmeisterin / dem Finanzkirchmeister. Im Verhinderungsfall oder im Falle von Absatz 2 Satz 2 wird sie/er von der/dem Baukirchmeisterin/Baukirchmeister oder Friedhofskirchmeisterin/Friedhofskirchmeister vertreten.

(4) Die Zeichnung der Rechnerischen Richtigkeit obliegt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Gemeindeamtes, die die Kassenanordnungen erstellen.

Abschnitt III

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 17

Veröffentlichung

Diese Satzung und Satzungen zu ihrer Änderung oder Aufhebung werden im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland veröffentlicht. Änderungen oder Aufhebung dieser Satzung bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung.

§ 18

Schlußbestimmungen

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Entgegenstehende Bestimmungen treten zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Wuppertal-Cronenberg, den 8. Oktober 1996

Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde
Cronenberg
– Das Presbyterium –
gez. Unterschriften

(Siegel)

Genehmigt

Düsseldorf, den 21. Oktober 1996

(Siegel)
Nr. 22.173

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung zur Änderung der Satzung für das Evangelische Gemeindeamt Köln-Süd vom 2. Februar 1996

Auf Grund von § 3 Absatz 1 des Kirchengesetzes betreffend die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) vom 18. Januar 1963 in Verbindung mit § 10 (1) der Satzung für das Evangelische Gemeindeamt Köln-Süd haben die Presbyterien der Evangelischen Kirchengemeinden Frechen, Horrem, Matthäus-Hürth, Rodenkirchen, Rondorf und Sürth-Weiß folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Evangelischen Gemeindeamtes Köln-Süd in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1994 (KABl. S. 240) wird wie folgt geändert:

§ 6 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

Soweit die eigenen Einnahmen des Gemeindeamtes nicht ausreichen, werden die Kosten je zur Hälfte nach der Gemeindegliederzahl und dem Volumen des ordentlichen Haushaltsplanes auf die beteiligten Kirchengemeinden umgelegt.

Folgende Verfahrensweise wird hierbei festgelegt:

- a) Festlegung der für die Kostenverteilung zugrunde zu legenden Gemeindegliederzahl:

Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes wird die Gemeindegliederzahl berücksichtigt, die Grundlage für den zwei Jahre zurückliegenden Haushaltsplan (letzter abgeschlossener Haushalt) war.

- b) Festlegung des der Kostenverteilung zugrunde zu legenden Haushaltsvolumens:

Der bei der Aufstellung des Haushaltsplanes nach dem Haushaltsvolumen zu verteilende Anteil wird nach dem Ist-Ergebnis des zwei Jahre zurückliegenden Jahresabschlusses berechnet.

- c) Folgende vermögenswirksame Buchungen werden bei der Ermittlung des Ist-Ergebnisses des zwei Jahre zurückliegenden Jahresabschlusses nicht berücksichtigt:

1. Einnahmen und Ausgaben aus Grundstücksgeschäften, Gebäude eingeschlossen,
2. Bestandsveränderungen zwischen verschiedenen Sachbuchteilen, z. B. Endabwicklung von Baukassen usw.

Die Ist-Ausgaben des Gemeindeamtes werden auf der für die Haushaltsplanerstellung maßgeblichen Grundlage (Gemeindegliederzahlen und Jahresabschlüsse) mit den Vorauszahlungen verrechnet.

Artikel 2

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung am Tage ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland in Kraft.

Köln, den 12. Februar 1996

(Siegel) Das Presbyterium
der Evangelischen Kirchengemeinde
Frechen
gez. Unterschriften

(Siegel) Das Presbyterium
der Evangelischen Kirchengemeinde
Horrem
gez. Unterschriften

(Siegel) Das Presbyterium der
Evangelischen Matthäus-Kirchengemeinde
Hürth
gez. Unterschriften

(Siegel) Das Presbyterium
der Evangelischen Kirchengemeinde
Rodenkirchen
gez. Unterschriften

(Siegel) Das Presbyterium
der Evangelischen Kirchengemeinde
Rondorf
gez. Unterschriften

(Siegel) Das Presbyterium
der Evangelischen Kirchengemeinde
Sürth-Weiß
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 10. Oktober 1996

(Siegel)
Nr. 26153

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung für eine Diakoniestation (Sozialstation) der Evangelischen Kirchengemeinden Leichlingen und Witzhelden

Auf der Grundlage des § 3 des Kirchengesetzes betreffend die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 71) erlassen die

Ev. Kirchengemeinde Leichlingen und die
Ev. Kirchengemeinde Witzhelden

folgende gemeinsame

Satzung für eine Diakoniestation (Sozialstation)

§ 1

Allgemeines

Die genannten Kirchengemeinden bilden miteinander einen Trägerverbund zum Zweck der Übernahme und Unterhaltung der „Diakonie-Sozialstation Leichlingen/Witzhelden“ des Diakonischen Werkes des Evangelischen Kirchenkreises Leverkusen mit dem künftigen Namen „Diakoniestation der Evangelischen Kirchengemeinden Leichlingen und Witzhelden“.

Die Diakoniestation hat ihren Sitz in Leichlingen.

Die Arbeit der Diakoniestation und die Zusammenarbeit innerhalb dieses Trägerverbundes richten sich nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Diakoniestation ist eine Einrichtung, die in Erfüllung des kirchlich-diakonischen Auftrages Gemeindeglieder der genannten Kirchengemeinden und andere Einwohner mit ambulanten pflegerischen Dienstleistungen versorgt und seelsorglich betreut. Ihre Hauptaufgabe umfaßt das Angebot an Diensten der ambulanten Kranken-, Alten- und Familienpflege, einschließlich der hauswirtschaftlichen Versorgung. Dazu gehört auch die Schulung und Beratung von Angehörigen, ehrenamtlichen Helfern sowie die Förderung der Nachbarschaftshilfe.

(2) Sie soll außerdem Ratsuchende in sozialen Fragen darüber unterrichten, welche Stellen für die Gewährung weiterer Auskünfte und Hilfen in sozialen Bereichen zuständig sind.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

(1) Durch Wahrnehmung der in § 2 genannten Aufgaben erfüllt die Diakoniestation ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Diakoniestation ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel der Station dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Diakoniestation fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung der Diakoniestation fällt das verbleibende Vermögen nach dem letzten Kostenverteilungsschlüssel an die beteiligten Kirchengemeinden.

(5) Die Diakoniestation ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und damit zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 4

Vereinigte Versammlung

(1) Als oberstes Organ der Diakoniestation wird eine Vereinigte Versammlung der beteiligten Presbyterien gebildet. Diese besteht aus acht Personen, von denen je vier von den beteiligten Presbyterien berufen werden. Sie können von den entsendenden Presbyterien jederzeit abberufen werden. Die Berufung erfolgt jeweils nach einer Presbyterwahl für die Dauer der vierjährigen Wahlperiode und kann nach Ablauf verlängert werden.

Sie sind gegenüber den jeweiligen Presbyterien über wesentliche Angelegenheiten berichtspflichtig und unterliegen ihren Weisungen. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses werden zu den Beratungen der Vereinigten Versammlung hinzugezogen, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird.

(2) Die Vereinigte Versammlung regelt alle Angelegenheiten der Diakoniestation soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Sie überwacht den Geschäftsführenden Ausschuß.

Zu den Aufgaben der Vereinigten Versammlung gehören insbesondere:

- a) die Feststellung des Wirtschafts- und Stellenplanes für die Diakoniestation sowie des Kostenbeteiligungsschlüssels nach § 10 Absatz 2 d). Wirtschafts- und Stellenplan sind von den beteiligten Presbyterien zu genehmigen;
- b) die Feststellung des Jahresabschlusses und Vorschlag der Entlastung des Geschäftsführenden Ausschusses an den Kreissynodalrechnungsausschuß;
- c) die Berufung und Abberufung der Leiterin (des Leiters) der Diakoniestation sowie der übrigen Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses;
- d) das Vorschlagsrecht für die Anstellung und Entlassung der Pflegefachkräfte und der anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- e) der Erlaß von Dienstanweisungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- f) die Vereinbarung und Festsetzung von Entgelten für Dienstleistungen der Diakoniestation;
- g) die Aufstellung einer Geschäftsordnung;
- h) Zustimmung zum Abschluß von Verträgen und zur Übernahme von Verpflichtungen, soweit diese die von der Vereinigten Versammlung festgelegten Wertgrenzen übersteigen oder nicht die alleinige Zuständigkeit des Geschäftsführenden Ausschusses besteht;
- i) die Entscheidung über Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Geschäftsführenden Ausschusses.

(3) Für die Einladung, Verhandlung und Beschlußfassung der Vereinigten Versammlung gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Beschlußfassung der Presbyterien sinngemäß. Die Sitzungen finden in der Regel im Abstand von drei Monaten statt, soweit kein anderer Bedarf besteht; die Mitglie-

der erhalten zu Beginn einer jeden Sitzung vom Geschäftsführenden Ausschuß einen Sachstandsbericht.

(4) Die Vereinigte Versammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende für die Dauer von zwei Jahren. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende und sein Stellvertreter oder ihre Stellvertreterin sollen verschiedenen Gemeinden angehören. Über die Sitzungen der Vereinigten Versammlung sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind den Mitgliedern der Vereinigten Versammlung, dem Geschäftsführenden Ausschuß sowie den Vorsitzenden der Presbyterien zur Kenntnis zu bringen.

§ 5

Geschäftsführender Ausschuß

(1) Der Geschäftsführende Ausschuß besteht aus:

- a) der hauptamtlichen Leitenden Pflegefachkraft,
- b) zwei Leitenden Verwaltungskräften,
- c) im Bedarfsfall können weitere Mitglieder mit 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder von der Vereinigten Versammlung berufen und abberufen werden.

(2) Dem Geschäftsführenden Ausschuß obliegt

- a) die rechtliche Vertretung der Diakoniestation und
- b) die Führung der laufenden Geschäfte.

Zu den laufenden Geschäften gehören alle Maßnahmen, die im Rahmen des Wirtschaftsplanes zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes erforderlich sind, insbesondere der Abschluß von Verträgen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt oder die Vereinigte Versammlung nicht eine gesonderte Regelung getroffen hat.

(3) Für die Leitende Pflegekraft sowie für die Leitenden Verwaltungskräfte sind jeweils ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin zu bestellen.

(4) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses treffen ihre Entscheidungen gemeinsam. Ist eine Einigung nicht zu erzielen, ist die Streitfrage der Vereinigten Versammlung vorzulegen, die eine endgültige Entscheidung trifft.

(5) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakoniestation können mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses hinzugezogen werden.

(6) Zur rechtsverbindlichen Vertretung zeichnen die drei Mitglieder bzw. stellvertretenden Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses unter Beidrückung des Siegels gemäß § 3 Abs. 3 Verbandsgesetz. Nur ein Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses kann durch den Stellvertreter oder die Stellvertreterin bei der Zeichnung vertreten werden.

(7) Fachkundige Personen (z. B. Ärzte, Sozialarbeiter) können als Gäste zu den Beratungen hinzugezogen werden.

§ 6

Aufgaben der Leitenden Pflegekraft

(1) Die fachliche Leitung der Diakoniestation wird einer geeigneten Pflegekraft übertragen, die die Anforderungen für Leitungskräfte ambulanter Pflegedienste erfüllt und über Erfahrung in der ambulanten Betreuung verfügt.

(2) Die Leitende Pflegekraft ist zuständig für den Einsatz des Personals und den geordneten Arbeitsablauf in der Station. Näheres regelt eine durch die Vereinigte Versammlung zu erlassende Dienstanweisung.

§ 7

Aufgaben der Leitenden Verwaltungskräfte

Die Leitenden Verwaltungskräfte sind zuständig für die wirtschaftliche Führung der Diakoniestation. Näheres regelt eine durch die Vereinigte Versammlung zu erlassende Dienstanweisung.

§ 8

Geschäftsverteilung

Die Vereinigte Versammlung erläßt eine Dienstanweisung, die die Geschäftsverteilung innerhalb des Geschäftsführenden Ausschusses regelt, Wertgrenzen festlegt, bei deren Überschreitung der Abschluß von Verträgen und die Übernahme von Verpflichtungen der Zustimmung der Vereinigten Versammlung bedarf.

§ 9

Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden nach Beschlußfassung durch die Vereinigte Versammlung von einer Kirchengemeinde für den Gesamtbereich der Station im Rahmen des genehmigten Stellenplans angestellt. Ihr Verhältnis zur Diakoniestation wird durch besonderen Vertrag der anstellenden Gemeinde geregelt (Gestellungsvertrag).

(2) Die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakoniestation wird vom Geschäftsführenden Ausschuß wahrgenommen mit Ausnahme der Leitungskräfte, für die der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Vereinigten Versammlung zuständig ist. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakoniestation erhalten eine Dienstanweisung von der Vereinigten Versammlung nach Anhörung der Anstellungsgemeinde.

§ 10

Kosten, Haushalt

(1) Für die Diakoniestation ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung die Planeinnahmen und die voraussichtlichen Kosten anschaulich darstellt. Der Haushalt der Diakoniestation wird durch den Geschäftsführenden Ausschuß verwaltet. Die Aufsicht obliegt der Vereinigten Versammlung.

(2) Die Kosten der Diakoniestation werden finanziert durch

- a) Erstattungen durch Versicherungsträger (Pflege- und Krankenkassen, Träger der Rentenversicherung etc., private Versicherungen) sowie durch Träger der Sozialhilfe und durch Selbstzahler;
- b) Zuschüsse des Landes und der kommunalen Körperschaften;
- c) Spenden und andere freiwillige Beiträge sowie
- d) Eigenmittel der beteiligten Kirchengemeinden in Form von Haushaltszuschüssen im Verhältnis der Zahl der Gemeindeglieder am 30. Juni des dem laufenden Geschäftsjahr vorausgegangenen Kalenderjahres.

(3) Für die Diakoniestation ist eine angemessene interne Revision zu gewährleisten.

§ 11

Dauer des Trägerverbundes

Der Trägerverbund wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Auflösung bedarf der Zustimmung aller beteiligten Kirchengemeinden.

Jede Kirchengemeinde kann den Trägerverbund mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende kündigen. Änderungen dieser Satzung bedürfen der beschlußmäßigen Zustimmung der Presbyterien aller angeschlossenen Kirchengemeinden sowie

der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Die Änderungen sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlußfassung durch die beteiligten Presbyterien und nach Genehmigung durch die Kirchenleitung am 1. Januar 1996 in Kraft. Sie wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Leichlingen, den 22. August 1996

(Siegel)

Das Presbyterium
der Evangelischen Kirchengemeinde
Leichlingen
gez. Unterschriften

Witzhelden, den 18. September 1996

(Siegel)

Das Presbyterium
der Evangelischen Kirchengemeinde
Witzhelden
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 7. Oktober 1996

(Siegel)
Nr. 12062

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Änderung der Satzung des Kreissynodalen Jugendausschusses des Kirchenkreises Simmern-Trarbach

Die Kreissynode hat auf ihrer Tagung am 31. Mai / 1. Juni 1996 folgende Änderung beschlossen:

Der § 3.1 wird wie folgt geändert:

Dem Ausschuß gehören an: Drei der vom Kirchenkreis in der gemeindebezogenen Jugendarbeit angestellte Hauptamtliche oder ihr Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

Ein Hauptamtlicher bzw. eine Hauptamtliche vom Treff-Mobil oder sein Vertreter bzw. seine/ihre Vertreterin.

Ein Hauptamtlicher bzw. eine Hauptamtliche der Jugendbegegnungsstätte Römerberg oder sein Vertreter bzw. seine/ihre Vertreterin.

Das Landeskirchenamt

Einstellung von Auszubildenden für den Beruf der Kirchlichen Verwaltungsfachangestellten in der Evangelischen Kirche im Rheinland zum 1. August 1997

Nr. 10979 II Az. 13-15-2-1 Düsseldorf, 10. Oktober 1996

Für das am 1. August 1997 beginnende Ausbildungsjahr ist uns eine ausreichende Zahl an Ausbildungsplätzen gemeldet wor-

den. Die Ausbildung der Auszubildenden für den Beruf der Kirchlichen Verwaltungsfachangestellten in der bisherigen Form ist damit zunächst sichergestellt.

Wir bitten alle Dienststellen, die einen Ausbildungsplatz eingerichtet haben, sich möglichst frühzeitig um geeignete Bewerber zu bemühen, damit alle Ausbildungsplätze auch besetzt werden können.

Wir bitten, uns zu gegebener Zeit die Anträge auf Anerkennung der Ausbildungsstätte, der Ausbilderin bzw. des Ausbilders sowie auf Genehmigung der Einstellung der oder des Auszubildenden vorzulegen.

Das Landeskirchenamt

Fortbildungsseminare für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kirchlichen Verwaltungsdienststellen

Nr. 28674 Az. 13-15-3

Düsseldorf, 8. Oktober 1996

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kirchlichen Verwaltungsdienststellen werden 1997 folgende Fortbildungsseminare angeboten:

97.01

3. und 4. Februar 1997

Haus Bierenbach, Nümbrecht Bierenbachtal

Datenschutz und Datensicherheit in kirchlichen Dienststellen

Referent: LKOAR Konrad

97.02

24. bis 27. März 1997 (Karwoche)

Pastoralkolleg der Evangelischen Kirche im Rheinland, Rengsdorf

Einführung in kirchliche Strukturen und kirchliches Recht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne kirchliche Verwaltungsausbildung, insbesondere mit gleichgestellten Verwaltungsprüfungen

Referenten: LKOAR Konrad
LKR Rentzsch
LKR Hinterthür

97.03

9. und 10. Juni 1997

Haus Wiesengrund, Nümbrecht-Überdorf

Arbeitsrecht für Personalsachbearbeiter

- Generelles Thema
- Änderungen von Arbeitsrechtsregelungen

Referenten: KRR' Achenbach
LKOVR Stauch

97.04

10. und 11. Juni 1997

Haus Wiesengrund, Nümbrecht-Überdorf

Arbeitsrecht für Verwaltungs- und Personalleiter

- Mobbing am Arbeitsplatz
- Kirchliches Arbeits-, Vertrags- und Vergütungsrecht

Referenten: Herr Kollmann
LKOVR Stauch

97.05

12. und 13. Juni 1997

Haus Wiesengrund, Nümbrecht-Überdorf

Arbeitsrecht für Personalsachbearbeiter

- Generelles Thema
- Änderungen von Arbeitsrechtsregelungen

Referenten: KRR' Achenbach
LKOVR Stauch

97.06

15. bis 17. Dezember 1997

Pastoralkolleg der Evangelischen Kirche im Rheinland, Rengsdorf

Besondere dienstrechtliche Bestimmungen

Referent: LKOAR Schrey

97.07

18. und 19. Dezember 1997

Pastoralkolleg der Evangelischen Kirche im Rheinland, Rengsdorf

Delegationsseminar

Referent: LKOVR Stauch

Zu den Fortbildungsseminaren wird jeweils **besonders** eingeladen. Eine Anmeldung kann nur mit den der Ausschreibung beigefügten Anmeldevordrucken erfolgen. Der nach einer Zulassung zu entrichtende Tagungskostenbeitrag wird in der Ausschreibung der Seminare bekanntgegeben.

Die Unterbringung und Verpflegung erfolgt zu den Bedingungen der Tagungsstätten.

Das Landeskirchenamt

Lehrgang für Schriftgutverwaltung

vom 25. – 27. November 1996

Nr. 28630 Az. 15-5-1-8

Düsseldorf, 7. Oktober 1996

Das Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland lädt zum diesjährigen Lehrgang über Schriftgutverwaltung und Aktenführung vom 25. – 27. November 1996 ein. Der Tagungsort ist Haus Wiesengrund des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Köln, 51588 Nümbrecht-Überdorf, Telefon (0 22 62) 27 33.

Die Themenschwerpunkte bilden diesmal das Personenstandsrecht, die Lebensordnung und die Unterhaltung eines Kindergartens sowie Übungen mit dem Registraturplan. Das Programm sieht im einzelnen folgenden Ablauf vor:

Montag, den 25. November

Anreise bis 14.30 Uhr

15.00 Uhr Eröffnung und Einführung in den Lehrgang

15.30 Uhr Manfred Konrad, Landeskirchenamt:

Neuerungen im Personenstandsrecht und in der Kirchenbuchführung

Dienstag, den 26. November

9.00 Uhr Michael Hofferberth, landeskirchliches Archiv:
Übungen mit dem integrierten Registratur- und Kassationsplan

14.30 Uhr Anke Pahl, Landeskirchenamt:

Die Ordnung des Lebens in der Kirchengemeinde

Mittwoch, den 27. November

- 9.00 Uhr Karl-Georg Müller, Kirchenkreis Lennep:
Bau und Unterhaltung eines Kindergartens
- 11.30 Uhr Abschlußbesprechung
Abreise nach dem Mittagessen

Bitte bringen Sie die Rechtssammlung Band 1 mit.

Das landeskirchliche Archiv erhebt auf Grund der Richtlinien zur Erhebung von Teilnehmerbeiträgen einen Kostenbeitrag von insgesamt DM 50,00.

Ihre Anmeldung erbitten wir sofort an das Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf.

Das Landeskirchenamt

Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland 1997

hier: Bekanntgabe der ausgeschriebenen Orte

Nr. 27389 Az. 12-7-11-10 Düsseldorf, 7. Oktober 1996

Kirchen und Gemeinden in den Urlaubsländern sind darauf angewiesen, daß der Dienst an deutschsprachigen Urlaubern durch beauftragte Pfarrer und Pfarrerinnen aus dem Bereich der Gliedkirchen der EKD wahrgenommen wird.

Die Chancen und Möglichkeiten freizeitorientierter kirchlicher Arbeit im ökumenischen Kontext sind zahlreich. Um sie zu nutzen, sind dafür auf Seiten der Urlauberpfarrerinnen und Urlauberpfarrer Beweglichkeit, Aufgeschlossenheit und die Fähigkeit erforderlich, sich einfühlsam auf Gottesdienste einzustellen, an denen nicht nur Urlauber aus Deutschland, sondern auch Menschen unterschiedlicher Konfession aus verschiedenen Ländern teilnehmen.

Die Erfahrungen aus diesem Bereich strahlen in die Gemeinden zurück. Auch die Heimatkirche ist den Anforderungen, die aus unserer mobilen Gesellschaft erwachsen, ausgesetzt. Darum geben Erlebnisse aus der Urlauberseelsorge neue Impulse für den parochialen Dienst.

Aus diesem Grund möchten wir gerade jüngere Pfarrer und Pfarrerinnen ermutigen, diesen interessanten und auch die eigene Gemeindegemeinschaft bereichernden Dienst wahrzunehmen. Wir sind selbstverständlich nach wie vor auf den Dienst von älteren Pfarrern angewiesen, und wir nehmen diesen auch dankbar an. An der Altersgrenze von 70 Jahren möchten wir aber weiterhin festhalten. Wir sind bemüht, nach Möglichkeit eine Stelle nicht öfter als 6mal hintereinander mit demselben Pfarrer oder derselben Pfarrerin zu besetzen, um ein „Gewohnheitsrecht“ sowohl bei den Gemeinden und Urlaubern, als auch bei den Pfarrern und Pfarrerinnen zu vermeiden und die Vielfältigkeit in der Urlauberseelsorge zu erhalten.

Urlauberseelsorger und -seelsorgerinnen erhalten 14 Tage Sonderurlaub (bei einem Dienst von weniger als vier Wochen entsprechend anteilig). Zuständig für die Erteilung ist gemäß § 19 Pfarrerdienstgesetz der Superintendent.

Urlauberpfarrer und -pfarrerinnen tragen die Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung selbst. Das EKD-Kirchenamt gewährt eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe derzeit neu geregelt wird:

Vorgesehen ist die Zahlung eines pauschalen Entgelts in Höhe von 1.120,00 DM für einen 28tägigen Dienst (anteilig bei kürzeren Einsätzen) an allen Einsatzorten. Lediglich bei Orten der „Kategorie B“ in Österreich (siehe Ausschreibungsliste), in denen eine Wohnung für die Urlauberseelsorge nahezu mietfrei zur Verfügung gestellt wird, werden 560,00 DM für einen 28tägigen Dienst gezahlt.

Diese Pauschale wird direkt an die Beauftragten überwiesen. Zugleich teilt die EKD dies der gehaltszahlenden Stelle mit, da dieses Entgelt steuerpflichtig ist. Falls eine solche gehaltszahlende Stelle nicht vorhanden ist, wird die Versteuerung durch die EKD nach Steuerklasse VI vorgenommen.

Es ist beabsichtigt, diese Regelung mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft treten zu lassen.

Wir bitten um Meldungen von Pfarrern/Pfarrerinnen, Gemeindevisionären/Gemeindevisionarinnen sowie Pastoren/Pastorinnen im Hilfsdienst.

Falls Sie sich zu einer Bewerbung entschließen können, so füllen Sie den nebenstehenden Vordruck aus, und senden Sie ihn über den Superintendenten/die Superintendentin an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Das Landeskirchenamt

Liste der Orte im Ausland, in denen 1997 ein Kirchlicher Dienst vorgesehen ist

(Die EKD behält sich vor, die angegebenen Orte und Zeiten in einzelnen Fällen bei Notwendigkeit zu ändern und bittet hierfür um Verständnis).

Dänemark

Allinge/Bornholm
Blaavand/Vestjütland
Ebeltoft/Ostjütland
Hals/Nordjütland
Henne Strand/Vestjütland
Lokken und Hune-Blokhus/
Nordjütland
Marielyst/Falster
Poulsker/Bornholm
Nordby/Fano
Hvide Sande/Nordjütland
Kongsmark/Romom

Mitte Juni bis August

Frankreich

Le Cap d'Agde/Languedoc	Juli und August
La Grande Motte/Carmargue	Juli und August
Port Grimaud/Cote d'Azur	Juli und August
Insel Oléron	Juli und August
Arcachon/Mimizan	Juli und August

Griechenland

Insel Kos	Mai bis September
-----------	-------------------

Italien

Bibione Pineda und Bibione Spiaggia	Juni bis September
Brixen	Ostern Juli bis September
Bruneck/Pustertal	Juli bis September
Cavallino/Adria, „Union“-Campingplatz	Mitte Mai bis Mitte September
Malcesine/Gardasee	Juli bis September
Bardolino und Campingplatz	Juni bis September

BEWERBUNG

um einen Dienst als Urlauberpfarrer/Urlauberpfarrerin im Ausland

 (Name, Vorname) (Geb.-Jahr) (Postleitzahl, Ort) (Datum)

 (Amtsbezeichnung) (Straße, Haus-Nr.)

Emeritus: ja / nein

Wenn ja, seit wann? _____ (Telefon, auch Vorwahl)

An (Name und Anschrift der Kirchenleitung)

durch Superintendent/Dekan:

Ich bewerbe mich um einen Auftrag als Urlauberpfarrer/Urlauberpfarrerin in:

 (Land) (Ort) (Zeit)

ersatzweise:

Begründung für den gewünschten Einsatzort (z. B. bestehende Partnerschaft, Verbindung zu vorhandenen örtlichen kirchlichen Einrichtungen, aus persönlichen Gründen etc.):

Für den Urlauberseelsorgedienst steht mir ein Pkw zur Verfügung?

ja / nein

Ich reise allein

mit Ehefrau/Ehemann

mit Kindern (_____ Mädchen, Alter _____) (_____ Junge(n), Alter _____)

Ich war bereits Urlauberpfarrer/Urlauberpfarrerin in (Ort, Jahr):

- Ich habe an dem gewünschten Einsatzort bereits ein Quartier gemietet
- Ich stehe bereits in Verhandlung wegen eines Quartiers
- Ich bin unabhängig, da ich mit eigenem Wohnwagen reise
- Ich habe noch kein Quartier in Aussicht

Für die Überweisung der Beihilfe des Kirchenamtes der EKD in Hannover nenne ich folgendes Konto:

Konto-Nr.: _____

BLZ: _____

Bankinstitut: _____

(Unterschrift)

(Ort, Datum)

(Name und Anschrift der Gliedkirche)

urschriftlich weitergeleitet:

An das
 Kirchenamt der EKD
 Hauptabteilung III
 – Kirchliches Außenamt –
 Postfach 21 02 20
 30402 Hannover

mit folgendem Vermerk:

(Unterschrift)

Lazise			
Naturns und	Ostern	B Gmunden	Juli und August
Partschins/Südtirol	Juli bis September	Mondsee und Unterach	Juli und August
Oberplanitzing/St. Pauls	Juli bis September	B Scharnstein	Juli
Schlanders/Südtirol	Mitte Juli bis Mitte September	St. Wolfgang mit Strobl	Mitte Juni bis Mitte September
Sexten/Südtirol	Weihnachten	Osttirol:	
	Juli bis September	B Lienz und Umgebung	Juli bis September
St. Ulrich/Grödnertal	Juli bis September	Tirol:	
Sulden/Südtirol	Ostern	Ehrwald und Reutte	Juli oder August
	Mitte Juli bis Mitte September	Fulpmes und Neustift	Mitte Juli bis Mitte September
Niederlande		Imst und Ötz	Juli und August
Insel Ameland/Friesland	Ostern	Jenbach und Umgebung	August
Cadzand/Zeeland		Kitzbühel	Mitte Februar bis Mitte März und Mitte Juni bis Mitte September
Callantsoog und Den Helder/ nördl. Aalkmaar (Julianadorp)	Sommerferien von NRW (3. Juli bis 13. August)	B Kufstein	Juli und August
Domburg und		Landeck und St. Anton	Juli oder August
Oostkapelle/Walchern		Mayrhofen und Fügen	Juli und August
Renesse		Pertisau und Achenkirch	Weihnachten und Juli und August
Insel Schiermonnikoog/ Friesland		Serfaus	Februar/März
Insel Texel/Nordholland		Seefeld	Januar bis März
Insel Vlieland/Friesland		Sölden und Huben/Ötztal	Mitte Juni bis Mitte September
Zoutelande/Walchern		B Wildschönau und Wörgl	August
Petten und Schoorl		Salzburg:	Juli und August
Polen			Salzburg und Umgebung
Gizycko (Masuren)	Mai bis August	Bad Hofgastein/ Badgastein	Juli und August
Karpacz/Wang (Riesengebirge)	Mai bis September	B Golling und Hallein	August
Ungarn		Lofer	Juli und August
Siófok-Balatonszárszó	Juli und August	B Mittersill	Mitte Juni bis Mitte September
Keszthely-Balatonfüred	Juli und August	Seekirchen/Flachgau	Juli und August
Österreich		Wagrain und Werfenweng	Juli oder August
(alle nicht gekennzeichneten Orte gehören in Kategorie A)		Zell am See	Juli und August
Burgenland:		Steiermark:	
B Bad Tatzmannsdorf	Juli und August	Bad Aussee und	
Neusiedl am See und Gols	Juli und August	Bad Mitterndorf	Juli und August
Kärnten:		Ramsau	Juli und August
B Afritz/Feld am See	Juli und August	Vorarlberg:	
Bad Kleinkirchheim/Wiedweg	Juli oder August	B Bludenz	Juli und August
Egg bei Villach	Juli und August	Bregenz	Juli und August
B Gmünd und Fischertratten	Juli oder August	Feldkirch	Juli und August
B Hermagor und Watschig/ Pressegger See	Juli und August	Schruns	Juli und August
Kötschach-Mauthen und Treßdorf	Juli und August	Langzeit-Urlauberseelsorge	
Krumpendorf und Pörtschach	Juli und August	Arco/Gardasee	April bis Oktober
Maria Wörth	Mitte Juli bis Mitte September	Algarve	April bis Oktober
Klopein	Mitte Juli bis Mitte September	Mallorca	1. 10. 1997 bis 31. 5. 1998
B Millstatt	Juli und August	Gran Canaria-Nord	1. 9. 1997 bis 30. 6. 1998
B Obervellach	Juli und August	Rhodos	1. 9. 1997 bis 30. 6. 1998
B Ossiach und Tschöran	Juli und August		
B Techendorf	Juni bis September		
B Velden und Moosburg	Juli und August		
Weißbriach	Juli oder August		
Niederösterreich:			
B Baden bei Wien	Juli und August		
Mitterbach am Erlaufsee	Juli oder August		
B Region Semmering-Rax- Schneeberg	Juli oder August		
Oberösterreich:			
Attersee und Weyregg	Juli und August		
B Bad Hall	Juli oder August		

Zur Vorbereitung auf die Urlauberseelsorge lädt das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland die mit der Urlauberseelsorge beauftragten Pfarrerinnen und Pfarrer zu einem 1tägigen Gespräch nach Hamburg-Rissen ein. Getrennt nach Urlaubsregionen findet die Tagung in der Zeit vom 3. bis 7. März 1997 statt.

Verlust eines Kirchensiegels

Nr. 27994 Az. 11-5-5 Düsseldorf, 30. Oktober 1996
Wahlschied-Holz

Das Dienstsiegel der Evangelischen Kirchengemeinde Wahlschied-Holz, Kirchenkreis Völklingen, ist gestohlen worden.

Das Siegel trägt die Umschrift „Evangelische Kirchengemeinde Wahlschied-Holz“ und zeigt als Siegelbild einen Anker, ein Abendmahlskelch und ein Kreuz.

Das Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt.

Hinweise, die zur Auffindung des Siegels führen können sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung, bitten wir der Evangelischen Kirchengemeinde Wahlschied-Holz, Alleestraße 20, Martin-Luther-Haus, 66265 Heusweiler, mitzuteilen.

Das Landeskirchenamt

Rechtssammlung der Evangelischen Kirche im Rheinland auf CD-ROM

Nr. 31682 Az. 21-6-2 Düsseldorf, 6. November 1996

Ab sofort ist die Rechtssammlung der Evangelischen Kirche im Rheinland auch auf CD-ROM lieferbar.

Die Grundlizenz (Stand 22. Ergänzungslieferung) ist zum Preis von 300,- DM zzgl. gesetzl. MWSt. erhältlich, weitere Ergänzungslieferungen für 50,- DM zzgl. gesetzl. MWSt.

Bezugsadresse:
ECON Management Service GmbH, Freiherr-vom-Stein-Straße 167, 45133 Essen, Telefon (02 01) 47 10 44, Fax (02 01) 44 44 25.

Weitere Auskünfte:
Frau Schnee, ECON Management Service GmbH

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordiniert:

Vikar Guido Baltes am 29. September 1996 in der Kreuzkirchengemeinde Wetzlar.

Theologin Stefanie Baltes am 29. September 1996 in der Kreuzkirchengemeinde Wetzlar.

Vikar Ralf Berger am 6. Oktober 1996 in der Luther-Kirchengemeinde Solingen.

Pastor im Hilfsdienst Martin Fricke am 13. Oktober 1996 in der Friedens-Kirchengemeinde Düsseldorf.

Pastorin im Hilfsdienst Cordula Gerstenberger am 13. Oktober 1996 in der Heiland-Kirchengemeinde Bad Godesberg.

Vikarin Sabine Griese am 6. September 1996 in der Justizvollzugsanstalt Willich II zu Willich-Anrath.

Pastorin im Hilfsdienst Eva Elsbeth Güther am 22. September 1996 in der Kirchengemeinde Langenberg.

Pastor im Hilfsdienst Frank Hartmann am 29. September 1996 in der Kirchengemeinde Kettwig.

Pastor im Hilfsdienst Carsten Kern am 22. September 1996 in der Kirchengemeinde Heckinghausen in Wuppertal-Barmen.

Pastorin im Hilfsdienst Frauke Meier am 22. September 1996 in der Kirchengemeinde Jülich.

Pastor im Hilfsdienst Johannes Natland am 15. September 1996 in der Kirchengemeinde Neviges.

Pastor im Hilfsdienst Hans-Georg Pflümer am 29. September 1996 in der Kirchengemeinde Seelscheid.

Vikar Volkher Preis am 22. September 1996 in der Kreuz-Kirchengemeinde Heidelberg.

Pastor im Hilfsdienst Martin Schmerkotte am 15. September 1996 in der Kirchengemeinde Bruckhausen in Duisburg.

Vikar Ralf Sontopski am 29. September 1996 in der Kirchengemeinde Hückeswagen.

Pastor im Hilfsdienst Ulrich Soos am 22. September 1996 in der Kirchengemeinde Katzenfurt.

Pastor im Hilfsdienst Holger Speier am 29. September 1996 in der Kirchengemeinde Waldniel.

Ordiniert als Predigthelfer/Predigthelferin:

Predigthelferin Reinhild Aepfelbach, Kirchengemeinde Korschenbroich, Kirchenkreis Gladbach, am 8. September 1996.

Predigthelferin Gabriele Jahn, Kirchengemeinde Rheydt, Kirchenkreis Gladbach, am 8. September 1996.

Predigthelfer Dr. Dietmar Plewe, Kirchengemeinde Korschenbroich, Kirchenkreis Gladbach, am 8. September 1996.

Berufen/Pfarrstellen:

Pastorin im Hilfsdienst Sonja Schüller zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Hilden, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann (4. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 174.

Pastorin im Sonderdienst Silke Wipperfürth zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Düsseldorf-Rath, Kirchenkreis Düsseldorf-Nord (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 192.

Pastorin im Sonderdienst Friederike Wilberg zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Essen-Bergeborbeck-Vogelheim, Kirchenkreis Essen-Nord. Gemeindeverzeichnis S. 263.

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Hans Christian Johnson zum Pfarrer der Kirchengemeinde Koblenz-Lützel (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 329.

Pastor im Hilfsdienst Joachim Deterding zum Pfarrer der Kirchengemeinde Schmachtdorf, Kirchenkreis Oberhausen (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 466.

Pastor im Hilfsdienst Christoph Eidmann zum Pfarrer der Kirchengemeinde Niederkassel, Kirchenkreis An Sieg und Rhein (3. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 513.

Berufen/Beamtenstellen:

Pastor im Hilfsdienst Martin Becker in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der ESG Koblenz eingerichtete Sonderdienststelle.

Lehrer z. A. Uwe Bettscheider von der Viktoriaschule Aachen unter Ernennung zum Studienrat z. A. i. K. in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Pastorin im Hilfsdienst Angela Böß in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Kleve, Kirchenkreis Kleve, eingerichtete Sonderdienststelle.

Pastor im Hilfsdienst Andreas Buddenberg in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Düsseldorf-Garath, Kirchenkreis Düsseldorf-Süd, eingerichtete Sonderdienststelle.

Studienrätin z. A. i. K. Ursula Eisenbach vom Martin-Butzer-Gymnasium in Dierdorf unter Ernennung zur Studienrätin i. K. in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pastorin im Hilfsdienst Christina Fersing in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Friedenskirchengemeinde Troisdorf eingerichtete Sonderdienststelle.

Pastor im Hilfsdienst Hilmar Gattwinkel in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis An der Ager eingerichtete Sonderdienststelle.

Ehemalige Pastorin im Hilfsdienst Dagmar Grub in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Vereinigung Evangelischer Berufstätiger Frauen e.V. – Wuppertal – eingerichtete Sonderdienststelle.

Pastorin im Hilfsdienst Daniela Hammelsbeck in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Köln-Mitte eingerichtete Sonderdienststelle.

Studienrat z. A. i. K. Wolff-Achim Hassel vom Martin-Butzer-Gymnasium in Dierdorf unter Ernennung zum Studienrat i. K. in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Pastor im Hilfsdienst Friedrich Hehl in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Birkenfeld eingerichtete Sonderdienststelle.

Ehemaliger Pastor im Hilfsdienst Stephan Hüls in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Emmelshausen-Pfalzfeld eingerichtete Sonderdienststelle.

Pastorin im Hilfsdienst Birgit Iversen in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Linnich, Kirchenkreis Jülich, eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchengemeinde-Inspektor Uwe Kern vom Gemeinsamen Gemeindeamt Neuss, Kirchenkreis Gladbach, zum Kirchengemeinde-Oberinspektor.

Landeskirchen-Sekretärin Susanne Kranenberg zur Landeskirchen-Obersekretärin.

Pastorin im Hilfsdienst Claudia Lecke in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Leverkusen eingerichtete Sonderdienststelle.

Pastor im Hilfsdienst Dr. Eberhard Löschcke in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Leverkusen eingerichtete Sonderdienststelle.

Studienrat z. A. i. K. Volker Meierhenrich vom Bodelschwingh-Gymnasium in Windeck-Herchen/Sieg in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zum Studienrat i. K.

Pastorin im Hilfsdienst Birgit Meinert-Tack in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Theodor-Fliedner-Werk in Mülheim an der Ruhr eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchengemeinde-Oberinspektor Günter Mettner vom Gemeinsamen Gemeindeamt Neuss, Kirchenkreis Gladbach, zum Kirchengemeinde-Amtmann.

Ehemaliger Pastor im Hilfsdienst Joachim Pannes in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Düsseldorf-Gerresheim, Kirchenkreis Düsseldorf-Ost, eingerichtete Sonderdienststelle.

Ehemaliger Pastor im Hilfsdienst Dietmar Pistorius in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Volksmissionarischen Amt der Evangelischen Kirche im Rheinland eingerichtete Sonderdienststelle.

Ehemaliger Pastor im Hilfsdienst Andreas Prumbaum-Bidovsky in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Moers eingerichtete Sonderdienststelle.

Pastor im Hilfsdienst Christian Puschke in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Son-

derdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis An Nahe und Glan eingerichtete Sonderdienststelle.

Lehrer z. A. i. K. Wolfgang Reichl von der Realschule in Burscheid unter Ernennung zum Lehrer i. K. in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Pastor im Hilfsdienst Heribert Rösner in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis An der Ruhr eingerichtete Sonderdienststelle.

Ehemaliger Pastor im Hilfsdienst Frank Schulte in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Ratingen eingerichtete Sonderdienststelle.

Studienrätin i. K. Gabriele Seppe von der Viktoriaschule in Aachen zur Oberstudienrätin i. K.

Kirchengemeinde-Amtmann Jörg Singendonk vom Schulzentrum der Kirchengemeinde Hilden, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, zum Kirchengemeinde-Amtsrat.

Lehrerin z. A. i. K. Hildegard Söhnel von der Realschule Burscheid unter Ernennung zur Lehrerin i. K. in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Kirchengemeinde-Sekretär Dirk Treptow von der Kirchengemeinde Essen-Katernberg, Kirchenkreis Essen-Nord, zum Kirchengemeinde-Obersekretär.

Pastorin im Hilfsdienst Caroline Wachsmuth in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Oberhausen eingerichtete Sonderdienststelle.

Ehmalige Pastorin im Hilfsdienst Ellen Wehrenbrecht in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Braunfels eingerichtete Sonderdienststelle.

Entlassen:

Pastorin Klaudia Berg nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1996.

Pastor im Sonderdienst Gerd Biesgen mit Ablauf des 30. September 1996 wegen Berufung zum Pfarrer.

Pastorin Kerstin Blunk nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1996.

Pastor Mathias Bonhoeffer nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1996.

Pastorin Wiebke Dorando nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1996.

Pastorin Annerose Frickenschmidt nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1996.

Pastor Hilmar Gattwinkel nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1996.

Pastor Wolfgang Glitt nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 17. Oktober 1996.

Pastor Martin Gohlke nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1996.

Pastor Ernst-Dieter Grode nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1996.

Pastor Josef Groß nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1996.

Pastorin Dagmar Groß nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 16. September 1996.

Pastorin Daniela Hammelsbeck nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1996.

Pastorin Gisela Heimbucher nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1996.

Pastorin Christine Heymer nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1996.

Pastor Stephan Hüls nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1996.

Pastorin Birgit Iversen nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1996.

Pastor Michael Keil nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1996.

Pastorin Ute Kirchhöfer nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1996.

Pastorin Kerstin Kolbe-Vennemann nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1996.

Pastor Dr. Eberhard Löschcke nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1996.

Pastorin Stefanie Martin nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1996.

Pastorin Birgit Meinert-Tack nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1996.

Pastor Volker Niesel nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1996.

Pastorin Vera Niesluchowski nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1996.

Pastorin Sybille Noack-Mündemann nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1996.

Pastor Martin Reibis nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1996.

Pastor Markus Rönchen nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1996.

Pastor Heribert Rösner nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1996.

Pastorin Sigrid Rother nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1996.

Pastor Bernd Ekkehard Scholten nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1996.

Pastor Norbert Schrey nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1996.

Pastor Thomas Seibel nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1996.

Pastor Josef Sukopp nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1996.

Pastorin Carolin Wachsmuth nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1996.

Pastorin im Sonderdienst Friederike Wilberg mit Ablauf des 2. Oktober 1996 wegen Berufung zur Pfarrerin.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer i. W. Manfred Herrendörfer mit Wirkung vom 1. Dezember 1996. Gemeindeverzeichnis S. CVI.

Landeskirchenrat Karl-Ludwig Pawlowski vom Landeskirchenamt zum 1. Dezember 1996. Gemeindeverzeichnis S. 5.

Pfarrer i. W. Richard Scheu, Kirchenkreis St. Wendel, mit Wirkung vom 1. November 1996. Gemeindeverzeichnis S. CVIII.

Pfarrer Günter Twardella, Ev.-ref. Gemeinde Ronsdorf, mit Wirkung vom 1. Dezember 1996. Gemeindeverzeichnis S. 236.



„Wir warten auf einen neuen Himmel und eine neue Erde nach seiner Verheißung, in denen Gerechtigkeit wohnt.“
2. Petrus 3, 13

Aus diesem Leben wurden abberufen:

Pfarrer i. R. Hartmut Bender am 8. Oktober 1996 in Vettelschoß, zuletzt Pfarrer in Neustadt-Vettelschoß, geboren am 3. Januar 1934 in Duisburg, ordiniert am 7. Juli 1963 in Langenberg/Rheinland.

Pfarrer i. R. Hermann Vermeulen am 5. Oktober 1996, zuletzt Anstaltspfarrer des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland, geboren am 29. September 1928 in Solingen, ordiniert am 15. Juni 1958 in Herchen.

Pfarrer i. R. Joachim Weichert am 14. Oktober 1996, zuletzt Pfarrer in Odenhausen-Salzböden, geboren am 5. September 1925 in Menden, ordiniert am 25. Juli 1954 in Muckum über Bünde.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die Pfarrstelle des Standortpfarrers Idar-Oberstein ist zum 1. Februar 1997 durch eine Pfarrerin / einen Pfarrer wieder zu besetzen. Die Pfarrstelle umfaßt den kirchlichen Dienst in der Militärseelsorge in den Standorten Idar-Oberstein, Baumholder und Birkenfeld. Einen Schwerpunkt des Dienstes bildet der Lebenskundliche Unterricht in den Lehrgängen der Artillerieschule der Bundeswehr in Idar-Oberstein. Über den personalen Seelsorgebereich der Militärseelsorge ist die Pfarrstelle integriert in das Presbyterium der Kirchengemeinde Idar, in der der sonntägliche Gottesdienst in der Johanniskirche – auch im Wechsel mit den Gemeindepfarrern – zu halten ist. Als Dienstwohnung steht ein geräumiges, renoviertes Pfarrhaus neben der Johanniskirche zur Verfügung. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 75 und S. 136. Weitere Auskünfte erteilt Militärdékan Horst Scheffler, Mainz, Telefon (06131) 56-2030. Bewerbungen sind zu richten an: Evangelischer Wehrbereichsdékan IV, GFZ-Kaserne, Freiligrathstraße 6, 55131 Mainz.

Die 11. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rheydt, Kirchenkreis Gladbach, ist zum 1. des auf das Ausscheiden des derzeitigen Pfarrstelleninhabers folgenden Monats wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 291. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Gladbach, Hauptstraße 200, 41236 Mönchengladbach, zu richten.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Langenfeld, Kirchenkreis Leverkusen, ist zum 1. Januar 1997 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Luthe-

Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · F 4184 B

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20. Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (PLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 45,- DM. Einzel exemplar 4,50 DM. Druck: C. Blech, Inh. M. Brech, Schreinerstraße 23, 45468 Mülheim an der Ruhr.

Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

rische Katechismus in Gebrauch. Der Pfarrstelle ist als besonderer Aufgabenbereich die Behindertenarbeit für die gesamte Gemeinde zugeordnet. Die Besetzung der Pfarrstelle mit einem Pfarrerehepaar ist möglich. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 415. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Leverkusen, Postfach 10 07 44, 51307 Leverkusen, zu richten.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bübingen, Kirchenkreis Saarbrücken, ist zum 1. April 1997 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 492. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Saarbrücken, Großherzog-Friedrich-Straße 44, 66111 Saarbrücken, zu richten.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sitterswald, Kirchenkreis Saarbrücken, ist zum 1. Januar 1997 auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 496. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

Literaturhinweise

Kirche zum Heilsbrunnen (Bergisch Gladbach). **Festschrift zur Einweihung der Orgel am 25. August 1996.** Hrsg.: Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde in Hebborn . . . Bergisch Gladbach 1996. 34 S., Abb.

Die Evangelische Kirchengemeinde Boppard. Streiflichter aus einhundertfünfzig Jahren 1846-1996. Geschichte, Geschichten, Dokumente., Hrsg. von der Ev. Kirchengemeinde Boppard, 1996. 119 S., Abb.

Querschnitt 1995. **Jahrbuch der Evangelischen Gemeinde zu Düren.** Hrsg.: Ev. Gemeinde zu Düren, 1996. 83 S., Abb.

Gustav Schellack: **Aus der Geschichte des Kirchspiels Ober Kostenz.** Festschrift zum Jubiläum der Kirchen in Ober Kostenz und Todenroth. Mit Beiträgen von Helmut Giesen. Hrsg. von der Ev. Kirchengemeinde Ober Kostenz, 1996. 77 S., Abb.

Joachim Conrad und Ralf Krömer (Hrsg.): **Schulchroniken aus Riegelsberg.** Kommentierte und mit einer Einführung in die Riegelsberger Schulgeschichte versehene Abschrift aus dem Pfarrarchiv Kölln. Püttlingen 1996. 41 S. (Quellen zur Geschichte des Köllertals 4).

Redaktionsschlußtermine Kirchliches Amtsblatt

Nachstehend geben wir die voraussichtlichen*) Redaktionsschlußtermine für das Jahr 1997 bekannt. Texte, die nach den angegebenen Terminen bei der Amtsblattstelle eingehen, können grundsätzlich erst für das jeweils nächste Amtsblatt berücksichtigt werden.

Ausgabe	Redaktionsschluß
Januar 1997	18. 12. 1996
Februar 1997	23. 01. 1997
März 1997	20. 02. 1997
April 1997	17. 03. 1997
Mai 1997	23. 04. 1997
Juni 1997	22. 05. 1997
Juli 1997	25. 06. 1997
August 1997	23. 07. 1997
September 1997	25. 08. 1997
Oktober 1997	24. 09. 1997
November 1997	22. 10. 1997
Dezember 1997	17. 11. 1997
Januar 1998	17. 12. 1997

Das Landeskirchenamt

*) aus zwingenden Gründen kann auch eine Vorverlegung des Termines erfolgen!